

GESETZ ZUR SICHERUNG DER ARTEN- UND BIOTOPVIELFALT IN NIEDERSACHSEN

(wie er auf der Unterschriftenliste zum Volksbegehren Artenvielfalt abgedruckt ist)

ARTIKEL 1

Änderung des „Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz“

Das „Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz“ vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104), das zuletzt durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a Ziele des Naturschutzes in Niedersachsen“ (zu §§ 1, 2 BNatSchG)

(1) Über § 1 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land Niedersachsen insbesondere durch die in Abs. 2-7 genannten Maßnahmen darauf hinzuwirken, die Vielfalt von Flora und Fauna dauerhaft zu sichern und zu entwickeln sowie deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern.

(2) 1 Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Land Niedersachsen bis 2025 zu mindestens 10 Prozent und bis 2030 zu mindestens 20 Prozent gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/biologische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 384/2007 des Rates (ABl. 150 vom 4. Juni 2018, S. 1) und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften. 2 Förderprogramme werden nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel angemessen ausgebaut. 3 Flächen des Landes sind ab dem 1. Oktober 2022 bei Neuverpachtungen oder der Verlängerung bestehender Pachtverträge gemäß diesen Vorgaben zu bewirtschaften, sofern dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist.

(3) Die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen ist bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 zu reduzieren.

(4) Der Einsatz von Pestiziden im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung soll in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 Prozent reduziert werden.

(5) 1 Bei der Nutzung und Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der Kreise und Gemeinden sowie sonstiger Personen des öffentlichen Rechts sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. 2 Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. 3 Bei der Bewirtschaftung der Grundflächen soll auf den Einsatz von Pestiziden möglichst verzichtet und die Düngung auf ein die natürliche Artenvielfalt sicherndes Maß reduziert werden. 4 Die Sätze 1 bis 3 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.

(6) 1 Im Landeswald ist das vorrangige Ziel zu verfolgen, die natürliche biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen. 2 Die waldbauliche Förderung des Landes hat sich an dem Ziel der natürlichen Artenvielfalt auszurichten. 3 Das Land fördert im Rahmen der waldbaulichen Förderung ausschließlich den Anbau standortgerechter, in Europa heimischer Baumarten.

(7) Nachfolgende Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft sind im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung der Artenvielfalt und des Klimaschutzes besonders zu fördern und zu unterstützen:

1. die ökologische Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen,
2. die Reduktion von und der Verzicht auf Pestizide,
3. die Rückführung auf eine Tierhaltung mit zwei oder weniger Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche,
4. die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung,
5. den Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden,
6. die naturnahe Entwicklung sowie die Erweiterung dauerhafter Strukturelemente in der Feldflur wie Feldgehölze, Hecken, Säume und Gewässerrandstreifen, Baumreihen und Kleingewässer,
7. die Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen mit standortgerechten, heimischen Arten,
8. die Zulassung eines hohen Grundwasserstandes in Mooren und in Flussauen,
9. der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder,
10. Bewirtschaftungsweisen, die dem Erhalt seltener, gefährdeter, besonders geschützter oder streng geschützter Arten dienen.

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Landwirtschaftliche Nutzung“ (zu § 5 BNatSchG)

1 Abweichend von § 5 Abs. 2 BNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten

1. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
2. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Dauergrünland durch umbrechende Verfahren zu pflegen,
3. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Säume, Feld- und Wegraine über einer Breite von 0,75 Metern, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur erheblich zu beeinträchtigen; eine erhebliche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen,
4. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland, deren Brachestadien sowie auf Moor- und Anmoorstandorten abzusenken; davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemassnahmen.

2 Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen entsprechen Art. 4 Abs. 1 Buchst. h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 einschließlich ihrer Brachestadien. 3 Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes. 4 Für Strukturelemente, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung, die innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen erfolgt.

(2) 1 Von den Verboten des Abs. 1 Nr. 1-3 lässt die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zu, wenn Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung nach § 13 ff. BNatSchG ausgeglichen werden oder die Ausnahmen den Zielen von Natur und Landschaft dienen. 2 Von den Verboten des Abs. 1 Ziff. 2 soll die Naturschutzbehörde darüber hinaus eine Ausnahme für bodenlockernde Verfahren bis in eine Tiefe von 10 cm zulassen, sofern dies zur Beseitigung von Narbenschäden erforderlich und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.“

3. Nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt

„§ 4a Beleuchtung im Außenbereich

1 Beeinträchtigungen der Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind, soweit möglich, zu vermeiden. 2 Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Eingriffe in Natur und Landschaft“ (zu § 14 BNatSchG)

Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, geprüft und im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) 1 Abweichend von § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Naturschutzbehörde an Stelle der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG entscheidenden Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. 2 Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. 3 Satz 1 gilt nicht, sofern die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG eine Bundesbehörde trifft.“

b. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt

„(2) 1 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit und im Hinblick auf das Kompensationsziel regelmäßig zu überprüfen. 2 Sofern nach § 17 Abs. 1 BNatSchG eine Landesbehörde entscheidet, erfolgt die Überprüfung durch die Naturschutzbehörde. 3 Bei Nichterreichung des Kompensationsziels ist der Verursacher zur Erbringung ergänzender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes verpflichtet, soweit eine Naturalkompensation nicht möglich oder zumutbar ist. Zur Durchsetzung dieser Pflicht können Entscheidungen nach § 17 Abs. 1, 3 BNatSchG auch nachträglich geändert oder ergänzt werden.“

c. Die bisherigen Absätze 2 bis 6 werden Absätze 3 bis 7.

6. Nach § 15 werden folgende §§ 15a und 15b eingefügt:

a. „§ 15a Verbot von Pestiziden in geschützten Bereichen

(1) 1 Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Gebieten im Sinne der §§ 23 und 24 BNatSchG und den Teilen von Gebieten nach § 25 BNatSchG, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, in Gebieten nach § 30 BNatSchG und nach § 24 dieses Gesetzes sowie in Natura-2000-Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG ab dem 1. Januar 2023 verboten. 2 In den Natura-2000-Gebieten, die nicht gleichzeitig als Gebiete nach §§ 23 oder 24 BNatSchG oder als Teil eines Gebietes nach § 25 BNatSchG als naturschutzgebietswürdig eingestuft sind oder gesetzlich durch § 30 BNatSchG geschützt sind, gilt das Verbot nicht auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes seit mindestens 3 Jahren ackerbaulich genutzt sind, soweit die jeweilige Schutzerklärung keine strengeren Regelungen enthält. 3 Das Verbot nach Satz 1 gilt bei Gebieten nach §§ 23 und 24 BNatSchG auch in einem Abstand von 20 m zu diesen Gebieten.

(2) Von dem Verbot des Abs. 1 Satz 1 bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unberührt, die von der Europäischen Kommission nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 über die ökologische/ biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/9 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 185 vom 10.6.2013, S. 1) für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.

(3) Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag von dem Verbot des Abs. 1 eine Ausnahme erteilen, soweit diese erforderlich ist und eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder von besonders oder streng geschützten Arten nicht zu befürchten ist.“

b. „§ 15b Biotopverbund

„1 Der Flächenanteil des Biotopverbundes umfasst bis zum Jahr 2022 mindestens 15 Prozent der Landesfläche und 10 Prozent des Offenlandes. 2 Offenland ist die Landesfläche ohne Meeres-, Wald-, Gewässer- und Siedlungsflächen.“

Dieses GESETZ ZUR SICHERUNG DER ARTEN- UND BIOTOPVIELFALT IN NIEDERSACHSEN steht zur Abstimmung

7. § 22 wird wie folgt geändert:

- a. Absatz 3 wird gestrichen.
- b. Absatz 4 wird Absatz 3.
- c. In Absatz 3 Satz 1 werden nach der Nummer 2 folgende Nummern 3 bis 7 eingefügt:
 3. Hecken im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch ab einer Länge von mindestens 20 Metern mit Ausnahme von Einfriedungen von Wohngrundstücken,
 4. mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken); ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind;
 5. Feldgehölze ab einer Größe von 1.000m², sofern es sich nicht um Wald im Sinne des Nds. Waldgesetzes handelt,
 6. Laub- und Laubmischwälder auf historisch alten Waldstandorten,
 7. Alleen und Baumreihen.“
- d. In Absatz 3 erhalten die Sätze 2 und 3 folgende Fassung:
 „2 Die nach Satz 1 gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile unterliegen den Schutzbestimmungen nach § 29 Abs. 2 BNatSchG unmittelbar. 3 Von den Verboten des Satzes 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.“

8. § 24 wird wie folgt geändert:

- a. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
 „(2) 1 Eine Handlung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auch der Umbruch von Grünland oder die Durchführung von Pflegemaßnahmen durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf Grünlandbiotopen. 2 Von dem Verbot des Satzes 1 kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn dieses die Erhaltung der genannten Biotope nicht gefährdet.“
- b. Absatz 2 wird Absatz 3 und nach der Nummer 3 werden folgende Nummern 4 bis 7 eingefügt:
 1. Arten- und strukturreiches Dauergrünland,
 5. Flechten-Kiefernwälder,
 6. Findlinge und Bäume mit Vorkommen stark gefährdeter Flechtenarten,
 7. Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 1.000 Quadratmetern (Streuobstbestände).“
- c. Absatz 3 wird Absatz 4 und es werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt:
 „3 Die Naturschutzbehörde teilt dem Fachministerium zum 31.12. eines Jahres den Fortgang der Arbeiten nach Satz 1 mit. 4 Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit durch Einstellung in das Internet öffentlich gemacht.“
- d. Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:
 „(5) 1 Über Abs. 1 hinausgehend ist es in Grünlandbiotopen nach Abs. 3 Ziff. 4 verboten, jährlich mit mehr als 60 kg Stickstoff je Hektar zu düngen und die Flächen mehr als zweimal jährlich zu mähen. 2 Von den Verboten des Satzes 1 kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn dies die Erhaltung der genannten Biotope nicht gefährdet.“

9. § 25 erhält folgende Fassung:

- a. Die Sätze 1 und 2 werden Absatz 1.
- b. Es wird der folgende Absatz 2 eingefügt:
 „(2) Monitoringaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement in Natura-2000-Gebieten sollen gebietsspezifisch durch die Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde von fachlich geeigneten Institutionen (z.B. Ökologischen Stationen) vor Ort durchgeführt werden.“

10. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

„§ 25a Schutz von Wiesenbrütern in Natura-2000-Gebieten (zu § 33 BNatSchG)

- (1) 1 Ab dem 1. Januar 2023 ist in Natura-2000-Gebieten, deren Schutzzweck die Erhaltung des Kiebitzes, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine und/oder des Großen Brachvogels als Brutvogel

umfasst, das Schleppen, Walzen, Mähen sowie jede sonstige Form der Grünlandbewirtschaftung in der Zeit vom 20. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres untersagt. 2 Das Verbot gilt nicht auf Flächen, auf denen durch vertragliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder durch behördliche Anordnung nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG ein Verlust von Nestern und Küken der genannten Arten durch Bewirtschaftungshandlungen nicht zu erwarten ist.

(2) 1 Die Naturschutzbehörde erfasst in diesen Gebieten jährlich den Brutbestand. 2 Sie teilt die Flächen mit Brutvorkommen der genannten Arten den betroffenen Bewirtschaftern mit; Bewirtschaftern von Flächen ohne Brutvorkommen erteilt die Naturschutzbehörde für die jeweilige Brutperiode von Amts wegen eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Naturschutzbehörde kann den Geltungszeitraum des Bewirtschaftungsverbots nach Abs. 1 Satz 1 durch Allgemeinverfügung in einzelnen Jahren verkürzen, wenn witterungsbedingt der Beginn des Brutgeschäfts nicht zu befürchten oder das Brutgeschäft nachweislich abgeschlossen ist.

(4) Weiter gehende Schutzvorschriften, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz oder der Erklärung eines Natura 2000-Gebietes zum geschützten Teil von Natur und Landschaft ergeben, bleiben unberührt.

11. § 42 wird wie folgt geändert:

In Absatz 4 Satz 1 werden nach den Worten „denen aufgrund von Vorschriften“ die Worte „nach den §§ 15a und 25a,“ eingefügt.

12. § 43 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird gestrichen.

b. Absatz 2 wird Absatz 1.

c. Absatz 3 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden folgende Ziffern 1 bis 3 eingefügt:

1. entgegen § 2a Abs. 1 Ziff. 1 Dauergrünland ohne eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 Satz 2 in andere Nutzungsformen umwandelt, Dauergrünland durch umbrechende Verfahren pflegt, die in Ziff. 3 genannten Strukturelemente erheblich beeinträchtigt oder auf den Standorten nach Ziff. 4 den Grundwasserstand absenkt,
2. entgegen § 4a Satz 2 Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung in Betrieb nimmt,
3. entgegen § 15a Satz 1 Pestizide in geschützten Bereichen anwendet.“

d. In Absatz 2 Satz 1 werden die Ziffern 1 bis 11 zu Ziffern 4 bis 14.

e. In Absatz 2 Satz 1 werden folgende Ziffern 15 bis 17 eingefügt:

15. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 auf in § 30 Abs. 2 BNatSchG oder § 24 Abs.3 genannten Grünlandbiotopen Pflegemaßnahmen durch Umbruch, Drill-, Schlitz- oder Übersaat durchführt,
16. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 Grünlandbiotope nach Abs. 3 Ziff. 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 5 Satz 2 mit mehr als 60 kg Stickstoff im Jahr düngt oder die Flächen mehr als zwei Mal im Jahr mäht,
17. entgegen § 25a in Natura 2000-Gebieten, deren Schutzzweck die Erhaltung des Kiebitzes, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine und/oder des Großen Brachvogels als Brutvogel umfasst, das Schleppen, Walzen, Mähen sowie jede sonstige Form der Grünlandbewirtschaftung in der Zeit vom 20. März bis zum 15. Juni eines Jahres Grünland schleppt, walzt oder den Boden in einer anderen Form bearbeitet, ohne dass eine Ausnahme nach § 25a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 vorliegt.“

f. Absatz 2 Satz 2 wird gestrichen.

g. Absatz 4 wird Absatz 3.

ARTIKEL 2

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

Das „Niedersächsische Wassergesetz“ verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Niedersächsischen Wasserrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 58 wird wie folgt geändert:

a. Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) 1 § 38 Abs. 3 Satz 1 WHG gilt für Oberflächengewässer nach § 1 mit Ausnahme künstlicher Gewässer nach § 3 Nr. 4 WHG, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind; die Wasserbehörde erstellt ein Verzeichnis der Gewässer, die weniger als 6 Monate Wasser führen.

(2) Über die Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG hinausgehend sind in dem Gewässerrandstreifen folgende Handlungen verboten:

1. der Einsatz von Düngestoffen,
2. der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung. 3 Von dem Verbot des Abs. 1 Satz 1 bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unberührt, die von der Europäischen Kommission nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/9 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 185 vom 10.6.2013, S. 1) für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden. 4 Das Verbot nach Satz 2 Ziff. 2 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes zulässig ist.“

b. Absatz 2 wird wie folgt geändert:

„(2) 1 Die Wasserbehörde kann von Amts wegen im Einzelfall oder durch Verordnung das Verbot nach Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 und 2 an künstlichen Gewässern 3. Ordnung auf 2 Meter reduzieren, wenn der Abstand zwischen zwei benachbarten Gewässern nach Abs. 1 weniger als 100 Meter beträgt. 2 Von den Verböten des § 38 Abs. 4 Ziff. 2 WHG kann die Wasserbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn die Maßnahme den Zielen des Natur- und Artenschutzes dient oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.“

c. Es wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1, zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Artenvielfalt als Teil der Biotopvernetzung nach § 15b NAGBNatSchG oder zur Herstellung und Sicherung eines guten ökologischen Zustandes des Gewässers erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden und die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln.“

d. Es wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen sowie die Anlage von Gehölzen als Dauerbestockung mit standortgerechten heimischen Arten in Gewässerrandstreifen wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gefördert.“

e. Es wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) 1 § 38 Abs. 3 Satz 2, Ziff. 1 WHG gilt nicht. 2 § 38 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 WHG gilt nur nach Maßgabe von Abs. 2.3 § 38 Abs. 5 WHG findet entsprechend Anwendung.“

2. § 59 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„1 Sofern mit den Verböten des § 58 Abs. 1 oder durch Anordnungen nach § 58 Abs. 3 die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erheblich eingeschränkt wird, sind diese Einschränkungen ausgleichs- oder entschädigungspflichtig.“

3. § 61 wird aufgehoben.

Dieses GESETZ ZUR SICHERUNG DER ARTEN- UND BIOTOPVIELFALT IN NIEDERSACHSEN steht zur Abstimmung

ARTIKEL 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

Das „Niedersächsische Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung“ vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 14 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„2 Den Anforderungen an den Wald zur Sicherung und Entwicklung als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie zur Sicherung und Entwicklung naturnaher Wälder ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.“

b. Satz 2 wird Satz 3.

2. § 15 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

a. Satz 1 wird gestrichen

b. In Satz 2 werden die Worte „Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten“ und die Ziffern 1 und 2 der Aufzählung gestrichen. Satz 2 Ziffer 3 wird Satz 4 Ziffer 9

c. Es werden folgende Sätze 1 bis 3 eingefügt:

„(4)“1 Der Landeswald dient in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. 2 Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten fördert im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung besonders die Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes; seiner Funktion als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere kommt hierbei besondere Bedeutung zu. 3 Die Bewirtschaftung des Landeswaldes berücksichtigt insbesondere folgende Vorgaben:

1. Der Anteil der Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften soll mindestens 65 Prozent der bestockten Fläche einnehmen; Bestandsphasen über 100 Jahre sollen mindestens 50 Prozent und Bestandsphasen über 160 Jahre mindestens 10 Prozent erreichen; ein Totholzvorrat von mindestens 40 Festmeter pro Hektar ist vorzuhalten,
2. Kahlschlagwirtschaft ist unzulässig; Neubestockung erfolgt in der Regel durch Naturverjüngung,
3. Entwässerungen im Wald und in Waldmooren sind zu unterlassen und möglichst rückgängig zu machen,
4. Ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen ist unzulässig,
5. Holzentnahme und Pflegemaßnahmen sind in der Zeit vom 1. März bis 31. August unzulässig,
6. für den Naturschutz wertvolle Offenlandlebensräume im Wald wie Moore, Heiden, Trockenrasen oder Gewässer sowie strukturreiche Waldinnen- und -außenränder sind zu erhalten und zu entwickeln,
7. historische Waldnutzungsformen wie Hutewälder, Mittelwälder und Niederwälder sind zu erhalten und zu fördern,
8. Planungsunterlagen zur Umsetzung der ökologischen Waldentwicklung werden im Internet veröffentlicht.“

d. Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Im Solling wird ein Naturwaldbereich (Wildnisgebiet) mit mehr als 1000 Hektar Größe bis 1. Januar 2023 eingerichtet.“

e. Absatz 5 wird Absatz 6.

BEGRÜNDUNG ZUM GESETZ ZUR SICHERUNG DER ARTEN- UND BIOTOPVIELFALT IN NIEDERSACHSEN

(Dieser Text ist auf den Unterschriftenbögen abgedruckt)

I. ALLGEMEINER TEIL

Experten sind sich einig: Auch in Niedersachsen findet ein dramatischer Artenverlust statt: Gerade der drastische Rückgang der Artenvielfalt bei den Insekten aber auch bei Wirbeltieren wie Vögeln und Fledermäusen sowie bei Pflanzen ist wissenschaftlich nachgewiesen. Ursächlich hierfür sind namentlich der hohe Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden, die strukturelle Verarmung der Landschaft, örtlich gebietsfremde Gehölzartenwahl und intensive forstliche Nutzung sowie die Versiegelung von Flächen. Jede verlorene Art und jeder gestörte Lebensraum ist nicht nur ein Verlust an Stabilität des natürlichen Lebensgefüges, sondern auch ein Verlust an Schönheit und Vielfalt der niedersächsischen Landschaft und gefährdet auch die Grundlage unseres Wirtschaftens. Das Volksbegehren „Arten- und Biotopvielfalt“ leistet durch die Verbesserung und Ergänzung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz, des Nds. Wassergesetzes und des Nds. Waldgesetzes einen wirksamen Beitrag, den Artenreichtum einschließlich des Bodenlebens in Niedersachsen zu erhalten und zu stärken. Den Belangen der Landwirtschaft wird unter anderem durch die Erweiterung des Erschwernisausgleichs Rechnung getragen.

1

II. ZU DEN REGELUNGEN IM EINZELNEN

Artikel 1: Niedersächsisches Naturschutzgesetz

Zu § 1a – Ziele des Naturschutzes in Niedersachsen

Im Anschluss an die bundesrechtlichen Vorschriften der §§ 1, 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) normiert § 1a über das Bundesrecht hinausgehende Ziele des Naturschutzes und trifft zugleich Aussagen zu deren Verwirklichung.

Abs. 1: Dem ungebremsten Artensterben und dem fortschreitenden Lebensraumverlust muss im Interesse der Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen auch in Verantwortung für künftige Generationen Einhalt geboten werden (Art. 20a GG). In Anerkennung dessen ergänzt § 1a Abs. 1 die Zielkonkretisierungen des § 1 Abs. 2 bis 6 BNatSchG und bringt zum Ausdruck, dass es dem Zweck des Gesetzes entspricht, die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten (Flora und Fauna) in ihrer Gesamtheit einschließlich ihrer Lebensräume dauerhaft zu bewahren und zu verbessern. Über § 1 Abs. 2 BNatSchG geht dies insoweit hinaus, als dieses Ziel unabhängig vom Gefährdungsgrad auch im Hinblick auf aktuell noch ungefährdete Tier- und Pflanzenarten verfolgt wird; das trägt der Erkenntnis Rechnung, dass ein wirksamer Schutz bereits einsetzen muss, bevor die Arten bedroht sind. Zugleich wird klargestellt, dass neben der Bewahrung der Lebensstätten (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG) die Erhaltung und Verbesserung der Lebensräume der Tier- und Pflanzenarten unter Einschluss aller zugehörigen Teilhabitate angestrebt wird. Im Lichte dieser übergreifenden Zielsetzung sind die Vorschriften des Gesetzes auszulegen und anzuwenden.

Abs. 2: Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang dem Öko-Landbau zu, der auf den Einsatz chemisch-synthetischer Pflanzenschutz- und Düngemittel verzichtet und sich daher auf die Artenvielfalt weniger belastend auswirkt als die konventionelle Landwirtschaft (SRU, Insektenschutz, 2018). Aus diesem Grunde wird das Ziel einer sukzessiven Steigerung des Öko-Landbaus auf mindestens 20 Prozent

bis zum Jahr 2030 formuliert, das sich in den Bahnen der einschlägigen unionsrechtlichen und nationalen Rechtsvorschriften zu vollziehen hat (§ 1a Abs. 2 Satz 1). Zur Erreichung des Ziels werden Förderprogramme im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel in angemessenem Umfang ausgebaut (§ 1a Abs. 2 Satz 2). In Wahrnehmung seiner besonderen Verantwortung für den Schutz der Natur (§ 2 Abs. 4 BNatSchG) wird das Land Niedersachsen die in seinem Eigentum stehenden landwirtschaftlichen Nutzflächen bei Neuverpachtungen oder bei der Verlängerung bestehender Pachtverträge diese Grundsätze spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2022/23 vertraglich verankern, soweit dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist. Entscheidend ist, dass die Regeln des Öko-Landbaus auf den Eigentumsflächen eingehalten werden, während es keine Rolle spielt, ob die Bewirtschaftung durch einen konventionellen Landwirtschaftsbetrieb oder einen Bio-Betrieb erfolgt. Durch den „Soweit-Satzteil“ wird klargestellt, dass diese Verpflichtung nicht für Grundstücke mit einer besonderen Zweckbestimmung besteht. Das gilt insbesondere für Grundstücke, für die aus Gründen des Natur- oder Gewässerschutzes besondere Bewirtschaftungsvorgaben bestehen, deren Einhaltung durch § 1a Abs. 2 Satz 3 nicht in Frage gestellt wird.

Abs. 3: Die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungen und Verkehr trägt entscheidend zum Verlust von Lebensräumen bei, führt zur Zerschneidung und Fragmentierung der Landschaft und geht mit der Isolierung der Populationen wild lebender Tier- und Pflanzenarten einher. Die Bundesregierung hat sich deshalb bereits 2002 in ihrer Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie zum Ziel gesetzt, die Flächenversiegelung bis 2020 auf 30 Hektar (ha) pro Tag zu begrenzen – für Niedersachsen wären das etwa 3,9 ha (real 2015 ca. 9 ha). Dieses Ziel wurde bundes- und landesweit verfehlt. Auch wenn der Flächenverbrauch nach den Angaben des Umweltbundesamtes (UBA) im Durchschnitt der Jahre 2014 bis 2017 auf 58 ha pro Tag zurückging, müssen weitere Anstrengungen zur Verminderung des Flächenverbrauchs unternommen werden. Im Anschluss an § 1 Abs. 5 BNatSchG formuliert § 1a Abs. 3 daher das Ziel, die Neuversiegelung bis zum Jahr 2030 auf unter 3 ha pro Tag zu reduzieren und in einer längerfristigen Perspektive auf „Netto-Null“ zu bringen.

Abs. 4: Der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) trägt maßgeblich zur Gefährdung der Biodiversität und namentlich zum Insektensterben bei. In seiner Stellungnahme zum Insektenschutz (Okt. 2018) mahnte der Sachverständigenrat für Umweltfragen (SRU) eine maßgebliche Verringerung des Gesamteinsatzes und der Umweltauswirkungen von Pestiziden an. Diesem Postulat der Fachwissenschaft wird mit § 1a Abs. 5 Rechnung getragen, der bis zum Jahr 2030 eine schrittweise Reduzierung des Pestizideinsatzes um mindestens 40 Prozent zum Ziel des Naturschutzes bestimmt.

Abs. 5: § 1a Abs. 5 stellt Satz 1 klar, dass auch kommunale Gebietskörperschaften (Kreise und Gemeinden) sowie sonstige Personen des öffentlichen Rechts die sich aus § 1a ergebenden Ziele des Naturschutzes bei der Nutzung und Bewirtschaftung der in ihrem Eigentum oder Besitz befindlichen Grundflächen in besonderer Weise zu berücksichtigen haben. Ökologisch besonders wertvolle Grundflächen sollen im Interesse der Bewahrung dort befindlicher Lebensräume von Tier- und Pflanzenarten nach Satz 2 möglichst keine nachteiligen Veränderungen erfahren. Satz 3 bringt zum Ausdruck, dass bei der Flächenbewirtschaftung auf Pestizide möglichst zu verzichten ist und Düngemittel nur in einer Menge eingesetzt werden sollen, die keinen negativen Einfluss auf die natürliche Artenvielfalt hat. Indem die Adressaten zur „Berücksichtigung“ der Vorgaben verpflichtet werden und auf den Einsatz der genannten Stoffe verzichtet bzw. diese mengenmäßig reduziert werden „sollen“, wird klargestellt, dass hiervon im Einzelfall abgewichen werden kann. Im Übrigen betont Satz 4 ausdrücklich, dass eine bestimmungsgemäße bzw. zweckentsprechende Nutzung von Grundflächen durch die Berücksichtigungspflicht nicht in Frage gestellt wird.

Abs. 6: Die Wälder im Besitz des Landes sollen aufgrund der Vorbildfunktion des Landes so bewirtschaftet werden, dass die natürliche Artenvielfalt auf den jeweiligen Standorten erreicht wird. An diesem Ziel hat sich auch die waldbauliche Förderung auszurichten. In Europa nicht-heimische Arten haben einen deutlich geringeren Wert für die Insektenvielfalt als hier heimische Arten und sollen daher künftig im Rahmen der Förderung forstlicher Maßnahmen nicht mehr gefördert werden.

Abs. 7: Als Hauptverursacher des fortschreitenden Artensterbens und Lebensraumverlustes in der Agrarlandschaft gilt die Landwirtschaft heutiger Prägung, die allerdings zugleich als Bewahrerin einer vielfältigen Kulturlandschaft mit diverser Flora und Fauna in Erscheinung tritt (BfN, Agrar-Report 2017). Landwirtinnen und Landwirte bei der Erhaltung einer Kulturlandschaft zu fördern und zu unterstützen, trägt in besonderer Weise zur Verwirklichung der Ziele des Natur- und Artenschutzes bei. Leistungen einer nachhaltig sowie umwelt- und naturschutzgerecht wirtschaftenden Landwirtschaft, derer es zur Bewahrung einer lebenswerten Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen Biotoptypen bedarf, müssen entsprechend honoriert werden. Fördermaßnahmen dienen den in den Absätzen 1, 2, und 4 genannten Zielen durch die Unterstützung der Reduzierung von Stoffeinträgen (Nr. 1-3), der Entwicklung von Vernetzungsstrukturen (Nr. 6, 7), der Biotopvielfalt in der Agrarlandschaft (Nr. 6-9) und speziellen Bewirtschaftungsweisen (Nr. 1, 4, 5, 10) zum Erhalt bestimmter Arten und Artengruppen. Ziel ist deshalb eine leistungsorientierte Agrarförderung.

Zu § 2a – Landwirtschaftliche Nutzung

Während § 5 Abs. 2 BNatSchG Grundsätze der guten fachlichen Praxis der landwirtschaftlichen Bodennutzung normiert, die als bloße Handlungsdirektiven zu verstehen sind (BVerwG, Urt. v. 01.09.2016, 4 C 4.15, BVerwGE 156, 94 Rn. 17), konkretisiert § 2a Abs. 1 diese Grundsätze in Abweichung vom Bundesrecht und gestaltet sie im Interesse der Bewahrung der Artenvielfalt zu strikt beachtlichen Verboten um, von denen unter den in § 2a Abs. 2 genannten Voraussetzungen abgewichen werden kann.

Abs. 1: In Niedersachsen werden rund 58 Prozent der Grundfläche landwirtschaftlich genutzt. Um dem fortschreitenden Artensterben in der Agrarlandschaft Einhalt zu gebieten, stellt Abs. 1 Mindestanforderungen auf, denen eine naturverträgliche Landwirtschaft genügen muss. Nr. 1 untersagt die Umwandlung des in Satz 2 für Zwecke dieses Gesetzes definierten Dauergrünlandes in andere Nutzungsformen (z.B. Wald, Ackerland, Weihnachtsbaumkulturen). Die Vorschrift reagiert auf den in den letzten Jahren in Niedersachsen verzeichneten Rückgang des Dauergrünlandes (LT-Drs. 18/3006) und trägt dem ökologischen Wert dieser Flächen als Lebensraum zahlreicher Tier- und Pflanzenarten Rechnung. Nr. 2 greift die in § 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG enthaltenen Anforderungen auf und wandelt sie in ein Verbot des Grünlandumbruchs auf besonders empfindlichen Standorten um; das trägt zum Schutz dieser wertvollen Lebensräume bei. Nr. 3 HS 1 untersagt erhebliche Beeinträchtigungen bestimmter Kleinstrukturen in der Landschaft, die als Habitate bzw. Teilhabitate für die Erhaltung verschiedenster Tier- und Pflanzenarten wertvoll sind und vor nachteiligen Einwirkungen geschützt werden, die zur Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Nutzflächen nicht erforderlich und daher vermeidbar sind. Da nicht jede Einwirkung, sondern nur erhebliche Beeinträchtigungen untersagt werden, definiert Nr. 3 HS 2 den Begriff der Erheblichkeit und bringt zum Ausdruck, dass jede Schädigung oder Minderung der Substanz der Strukturelemente erheblich ist. Neben direkten Substanzeinwirkungen (z.B. Verfüllen, Unterpflügen) werden sonstige Handlungen erfasst, die sich ohne Zugriff auf die Substanz schädigend auswirken (z.B. Eintrag von Pestiziden). Nr. 4 schützt feuchte und nasse Grünlandstandorte sowie Moore und Anmoore gegen weitere Grundwasserabsenkungen, um die standorttypische, oftmals gefährdete Fauna und Flora zu sichern. Die in § 2a Abs. 1 normierten „Betreiberpflichten“ lassen

die bisherige Art und Intensität der landwirtschaftlichen Bodennutzung unberührt und beschränken sich darauf, Mindeststandards der Rücksichtnahme auf die Belange des Naturschutzes zu etablieren, die sich als Ausdruck der sozialen Bindungen des Eigentums darstellen (Art. 14 Abs. 2 GG). Die Sätze 2 und 3 definieren den Begriff des Dauergrünlandes in Orientierung an Vorschriften des Unionsrechts und stellen klar, dass Brachestadien des Dauergrünlandes erfasst sind, während dies bei Ackerfutterflächen nicht der Fall ist. Satz 4 ist nicht anders als § 14 Abs. 3 BNatSchG vom Gedanken des Naturschutzes auf Zeit getragen; die Vorschrift stellt klar, dass § 2a Abs. 1 Nr. 3 die Wiederaufnahme einer landwirtschaftlichen Nutzung innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens nicht hindert, wenn naturbelassene Strukturelemente der Feldflur auf Grundlage naturschutzvertraglicher Vereinbarung oder im Rahmen der Teilnahme an öffentlichen Programmen geschaffen wurden.

Abs. 2: Um etwaigen, sich im Einzelfall als unnötig erweisenden, Belastungen abhelfen zu können, verpflichtet § 2a Abs. 2 Satz 1 dazu, auf Antrag Ausnahmen von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 normierten Verboten zuzulassen, wenn für Einwirkungen, die als Eingriff in Natur und Landschaft (§ 14 BNatSchG) zu bewerten sind (z.B. Beseitigung von Hecken oder Baumreihen), ein Ausgleich im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG erbracht wird oder die Maßnahmen den Zielen von Natur und Landschaft dienen. Während in diesen Fällen eine Ausnahme zu erteilen ist, soll die Erteilung einer Ausnahme nach Satz 2 bei Vorliegen der Voraussetzungen im Regelfall erfolgen, sofern keine außergewöhnlichen Umstände der Erteilung entgegenstehen und eine Ausnahme von dem Verbot des § 2a Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 für bodenlockernde Verfahren bis in eine Tiefe von 10 cm beantragt wird.

Zu § 4a – Beleuchtung im Außenbereich

Die zunehmende „Lichtverschmutzung“ hat erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt. In ihrem Aktionsprogramm Insektenschutz (2019) macht die Bundesregierung darauf aufmerksam, dass nachtaktive Insekten von künstlichen Lichtquellen angezogen werden, an den Lichtquellen verenden oder dort Fressfeinden zum Opfer fallen. Künstliche Beleuchtung entfaltet einen „Staubsaugereffekt“, der es mit sich bringt, dass Milliarden von Insekten ihren eigentlichen Lebensraum verlassen und an Lichtquellen zu Tode kommen. Auch wenn noch nicht abschließend geklärt ist, ob nächtliche Beleuchtung zur Reduzierung von Insektenpopulationen beiträgt, müssen Schritte zur Eindämmung der Lichtverschmutzung unternommen werden (vgl. auch SRU, Insektenschutz, 2018).

Die in den Kontext der Vorschriften des Dritten Abschnitts über den allgemeinen Schutz von Natur und Landschaft integrierte Vorschrift des § 4a Satz 1 greift die fachwissenschaftlichen Erkenntnisse auf und bringt zum Ausdruck, dass Beeinträchtigungen der Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) zu vermeiden sind. Damit verbindet sich kein absolutes Verbot, wohl aber die sich an dem eingriffsbezogenen Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 BNatSchG orientierende Aussage, dass Beeinträchtigungen der Insektenfauna, die mit verhältnismäßigen Mitteln verhindert werden können, zu vermeiden sind. § 4a Satz 2 begründet das Verbot von Himmelsstrahlern und vergleichbaren Einrichtungen. Es handelt sich dabei um besonders starke Projektionsscheinwerfer, die meist bei Festen oder zu Werbezwecken (z.B. Diskotheken) betrieben werden und deren Licht nach oben in den Nachthimmel abgestrahlt wird. Derartige Beleuchtungseinrichtungen können sich nicht bloß auf Insekten, sondern auch auf ziehende Vögel nachteilig auswirken und während der Zugphasen zu Irritationen führen, die sich in auffälligen Verhaltensänderungen äußern (z.B. Kreisflug, Umkehrflug, Richtungsänderungen). Das Verbot dient dazu, die hiermit einhergehenden Störungen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) zu vermeiden.

Zu § 5 – Eingriffe in Natur und Landschaft

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung ist das zentrale Instrument zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts. Sie trägt maßgeblich dazu bei, dass den von einem Eingriff betroffenen Tier- und Pflanzenarten neuer Lebensraum verfügbar gemacht wird, indem sie den Eingriffsverursacher zur Erbringung einer Kompensationsleistung verpflichtet. Um sicherzustellen, dass diese Verpflichtung stets und nicht bloß dann zu erfüllen ist, wenn ein Eingriff nicht von einer Behörde durchgeführt wird oder einer behördlichen Zulassung oder Anzeige bedarf, wird der bisher einzige Satz des § 5 gestrichen. Die bisherige Abweichung vom Bundesrecht wird daher aufgehoben.

§ 5 weist nunmehr explizit darauf hin, dass bei Eingriffen aufgrund des Aufstellens von Beleuchtungsanlagen die Auswirkungen auf die Insektenfauna zu prüfen und im Rahmen der Eingriffsregelung zu berücksichtigen sind. Die Vorschrift bezieht sich auf Beleuchtungseinrichtungen, die im baulichen Außenbereich (§ 35 BauGB) aufgestellt werden, und bringt es mit sich, dass negative Auswirkungen solcher Vorhaben auf die Insektenfauna bei der Abarbeitung der Eingriffsregelung gesondert in den Blick zu nehmen und nach den Maßgaben des § 15 BNatSchG zu behandeln sind.

5

Zu § 7 – Verfahren

Der bisherige Inhalt des Absatzes 1 wird gestrichen, um auch die Fälle des § 17 Abs. 3 BNatSchG der Eingriffsregelung zu unterwerfen.

Die **Absätze 1 und 2** tragen zur Verringerung von Umsetzungs- und Funktionsdefiziten der Kompensationsmaßnahmen und vor allem dazu bei, dass eingriffsbetroffenen Tier- und Pflanzenarten tatsächlich für sie geeignete und ökologisch funktionsfähige Lebensräume verfügbar gemacht werden. Dazu wird die Position der Naturschutzbehörde gestärkt, um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen und den Naturschutz zu stärken. Nach Abs.1 ist nun die Naturschutzbehörde für die Prüfung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zuständig, sofern nicht eine Bundesbehörde zuständige Behörde nach § 17 **Abs. 1** BNatSchG ist. **Abs. 2** stellt sicher, dass die Naturschutzbehörde regelmäßig Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf ihre Funktionsfähigkeit überprüft und diese nötigenfalls Nachbesserungen vom Vorhabenträger verlangt bzw. auf Kosten des Vorhabenträgers durchführt, damit die Kompensationsmaßnahmen die Arten- und Biotopvielfalt auch tatsächlich wie vorgesehen sichern.

Zu § 15a – Verbot von Pestiziden in geschützten Bereichen

Abs. 1: § 15a Abs. 1 Satz 1 HS 1 begründet ein Anwendungsverbot für Pestizide im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG in Naturschutzgebieten (§ 23 BNatSchG), Nationalparks und Nationalen Naturmonumenten (§ 24 BNatSchG), naturschutzgebietswürdigen Teilen von Biosphärenreservaten (§ 25 BNatSchG), gesetzlich geschützten Biotopen des Bundes- und Landesrechts (§ 30 BNatSchG und § 24) sowie Natura-2000-Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG. Diese Gebiete dienen zumeist (auch) dem Schutz gefährdeter Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Biotope und bieten zugleich der bedrohten Insektenfauna wichtige Lebens- und Rückzugsräume. In ihrem Insektenschutzprogramm (2019) machte die Bundesregierung bereits auf die Notwendigkeit zur Stärkung der Schutzgebiete in ihrer Funktion als Insektenlebensraum aufmerksam. In Natura 2000-Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG (FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebiete), die nicht zugleich als Nationalpark oder Naturschutzgebiet geschützt, als naturschutzgebietswürdiger Bereich eines Biosphärenreservates identifiziert sind oder dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, sondern z.B. als Landschaftsschutzgebiet (§ 26 BNatSchG)

geschützt sind, wird das Verbot durch Satz 2 insoweit beschränkt, als der Einsatz von Pestiziden auf Ackerflächen, die bereits seit längerer Zeit ackerbaulich genutzt werden, erlaubt bleibt. Das trägt dem Umstand Rechnung, dass der Pestizideinsatz in solchen Gebieten zumeist kaum Auswirkungen auf den dort verfolgten Schutzzweck erwarten lässt. Bei Naturschutzgebieten und Nationalparks gilt das Verbot auch im Abstand von 20 Metern zu diesen Gebieten; dieser Pufferstreifen ist nach den Erkenntnissen der Fachwissenschaft (SRU, Insektenschutz, Okt. 2018) erforderlich, um externe Effekte durch die Einwehungen von Pestiziden aus umliegenden Flächen zu vermeiden.

Abs. 2 begrenzt die Reichweite des durch Absatz 1 begründeten Verbotes und stellt klar, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hiervon nicht erfasst ist, die nach Maßgabe des Art 16 VO (EG) Nr. 834/2007 von der Europäischen Kommission für die Verwendung in der ökologischen bzw. biologischen Produktion zugelassen sind. Ob zugelassene Pflanzenschutzmittel im Öko-Landbau oder im Rahmen der konventionellen Landwirtschaft eingesetzt werden, ist nicht von Belang. Entscheidend ist, dass die Anwendung dieser Mittel keine erheblichen Auswirkungen erwarten lassen.

Abs. 3 eröffnet der Naturschutzbehörde die Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen in Einzelfällen, in denen eine Anwendung von Pestiziden erforderlich ist und keine Beeinträchtigung des im jeweiligen Schutzgebiet verfolgten Schutzzwecks und keine Gefährdung der dort geschützten Arten befürchten lässt. Im Übrigen kann von dem Verbot in Härtefällen unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 BNatSchG im Einzelfall befreit werden.

Das Pestizidverbot trägt der Erkenntnis Rechnung, dass Insektenpopulationen selbst in Schutzgebieten unter dem Einsatz dieser Mittel leiden (SRU, Insektenschutz, 2018). Das wirkt sich in der Nahrungskette zugleich auf andere Tierarten negativ aus, die auf Insektennahrung angewiesen sind (z.B. Vögel). Die Vorschrift dient der Verbesserung des Gebietsschutzes und ist in ihrer Ausgestaltung mit höherrangigem Recht vereinbar. Aus kompetenzrechtlichen Gründen beschränkt sich die Vorschrift darauf, die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Schutzgebieten nach dem Naturschutzrecht zu beschränken. Mit ihrem Erlass wird von der Regelungsbefugnis Gebrauch gemacht, die § 22 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a PflSchG den Ländern einräumt. Mit der Eigentumsgarantie des Art. 14 Abs. 1 GG ist § 15a vereinbar. Als Regelung des Naturschutzes, die den für den Rückgang der Artenvielfalt und das fortschreitende Insektensterben mitverantwortlichen Pestizideinsatz in bestimmten Schutzgebieten untersagt, die zumeist (auch) um der Erhaltung wild lebender Tier- und Pflanzenarten willen eingerichtet wurden, handelt es sich um eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums, die als Ausdruck der in solchen Gebieten besonders stark ausgeprägten Sozialpflichtigkeit grundsätzlich hinzunehmen ist (Art. 14 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG). Unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse gehen hiermit nicht einher. Grundeigentümern bleibt es unbenommen, über ihre Eigentumsobjekte zu verfügen. Soweit in den Schutzgebieten eine land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung nicht schon durch die jeweilige Schutzzerklärung untersagt ist, kann sie auch weiterhin unter weitgehendem Verzicht auf Pestizide ausgeübt werden. Auch wenn § 15a zu einer Beschränkung in der Intensität der Bodennutzung führt, gibt sie unter Aspekten der Verhältnismäßigkeit keinen Anlass zur Beanstandung. Die vorgesehene Übergangsfrist bis 2023 erlaubt es Betroffenen, sich frühzeitig auf das Verbot einzurichten. Die hiermit einhergehende Belastung der forstwirtschaftlichen Nutzung von Waldflächen ist hinnehmbar, zumal ein möglichst weitgehender Verzicht auf Pflanzenschutzmittel ohnehin zu den Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft gehört (§ 11 Abs. 2 Nr. 8 NWaldLG); Sondersituationen (z.B. Kalamität) kann durch die Zulassung von Ausnahmen Rechnung getragen werden. Verbotsbedingte Belastungen der land- oder fischereiwirtschaftlichen Bodennutzung werden

durch Absatz 2 insoweit abgemildert, als Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden dürfen, die für die Verwendung im Öko-Landbau zugelassen sind. Im Übrigen kann unter den in Absatz 3 genannten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt und in nicht vorhersehbaren Härtefällen auf Grundlage des § 67 Abs. 1 BNatSchG von dem Verbot befreit werden. Sollte das Verbot dennoch im Einzelfall unzumutbare Belastungen hervorrufen, denen weder durch die Erteilung einer Ausnahme oder die Gewährung eines Dispenses abgeholfen werden kann, wird der verfassungsrechtlich gebotene Ausgleich durch eine angemessene Entschädigungsleistung ausgeglichen (§ 68 Abs. 1 BNatSchG). Durch Ergänzung des § 42 Abs. 4 Satz 1 wird im Übrigen sichergestellt, dass für verbotsbedingte Erschwernisse eine Ausgleichsleistung erbracht wird. Das Verbot ist im Übrigen auch mit der grundrechtlich geschützten Berufsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) vereinbar. Im Hinblick auf die land-, und forstwirtschaftliche Bodennutzung handelt es sich um eine Beschränkung in der Freiheit der Berufsausübung, die nicht die Berufswahl, sondern die allein die Berufsausübung betrifft und sich aus den bereits im Kontext der Erwägungen zur Eigentumsgarantie genannten Gründen als verhältnismäßig erweist.

Zu § 15b – Biotopverbundsystem

Um lebensfähige Populationen wild lebender Tiere einschließlich ihrer Lebensräume zu erhalten, muss nach dem abweichungsfesten allgemeinen Grundsatz des § 20 Abs. 1 BNatSchG ein Biotopverbund geschaffen werden, der mindestens 10 Prozent der Fläche eines jeden Landes umfassen soll. Da die Flächenvorgabe von 10 Prozent die unterste Grenze dessen bildet, was als fachlich angemessen zu bezeichnen ist (SRU, Sondergutachten 1985, BT Drs. 10/3613, Rz. 1215 ff.), geht § 15b Satz 1 darüber hinaus und stellt klar, dass der Flächenanteil des Biotopverbundes in Niedersachsen bis zum Jahr 2022 mindestens 15 Prozent der Landesfläche und 10 Prozent des in Satz 2 definierten Offenlandes umfasst.

Zu § 22 – Geschützte Landschaftsbestandteile

Durch die Streichung des bisherigen Absatzes 3 werden die in der bisherigen Regelung besonders geschützten Wallhecken anderen Hecken im Außenbereich gleichgestellt, die in der Neufassung des Absatzes 3 zusätzlich als geschützte Landschaftsbestandteile aufgenommen werden. Um den Schutz der Wallhecken zu verbessern, werden mit der Streichung des bisherigen Absatzes 3 auch die Freistellungen von den zu ihrer Sicherung bestimmten Verboten für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes (§ 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 3) und zur Anlage und Verbreiterung von zwei Durchfahrten (§ 22 Abs. 3 Satz 4 Nr. 5) gestrichen.

Abs. 3: Satz 1 erweitert den Katalog gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile um Hecken im baulichen Außenbereich mit einer Länge von mindestens 20 Metern, die nicht der Einfriedung von Wohngrundstücken dienen (Nr. 3). Zudem werden die Wallhecken (Nr. 4) hier ohne die bisherigen Ausnahmeregelungen einbezogen; einbezogen werden ferner Feldgehölze ab einer Größe von 1.000 m² (Nr. 5) und Laubwälder und Laubmischwälder auf historisch alten Waldstandorten (Nr. 6), die nach Hinweisen aus historischen Karten, Bestandsbeschreibungen oder aufgrund sonstiger Indizien mindestens seit mehreren hundert Jahren kontinuierlich existieren (NNA – Berichte, Satz 2, Heft 3, 1994) sowie Alleen und Baumreihen (Nr. 7). Die sich auf die Umwandlung von Flächen in Ackerland oder Intensivgrünland beziehenden Vorschriften des bisherigen § 22 Abs. 4 Satz 2 und 3 werden durch die neu gefassten Sätze 2 und 3 in Abs. 3 ersetzt. Diese Vorschrift unterwirft die in Satz 1 aufgeführten Landschaftsbestandteile unmittelbar den Schutzbestimmung des § 29 Abs. 2 BNatSchG. In Konsequenz dessen sind Handlungen untersagt, die zu einer Zerstörung oder sonstigen erheblichen Beeinträchtigung der geschützten Landschaftsbestandteile

führen können. Satz 3 bestimmt, dass von diesem Verbot Ausnahmen erteilt werden können, wenn diese aus Gründen Verkehrssicherheit erforderlich sind oder wenn die Beeinträchtigungen der geschützten Landschaftsbestandteile ausgeglichen werden.

Zu § 24 – Gesetzlich geschützte Biotope

In **Abs. 1** Satz 1 wird die klargestellt, dass der Umbruch von Grünland oder Pflegemaßnahmen des Grünlandes durch Drill-, Schlitz- und Übersaat in Grünlandbereichen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, eine Handlung darstellt, die zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops führen kann und daher nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten ist. Abs. 2 Satz 1 formuliert keine Verschärfung, sondern lediglich eine Klarstellung der Anforderungen an den Umgang mit gesetzlich geschützten Grünlandbiotopen. Sofern die in Satz 1 genannten Handlungen im Einzelfall ausnahmsweise nicht zu einer Zerstörung oder erheblichen Beeinträchtigung führen können, kann die Naturschutzbehörde nach Satz 2 eine Ausnahmegenehmigung erteilen.

Abs. 3 (neu) macht von der bundesrechtlich in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG geregelten Möglichkeit Gebrauch, weitere Biotoptypen dem gesetzlichen Schutz zu unterstellen. Die Erweiterung des Kataloges bezieht sich auf solche Biotoptypen, die besonders relevant für die Artenvielfalt oder den Erhalt spezieller Arten sind. Arten- und strukturreiches Dauergrünland (Nr. 4) umfasst an Grasarten oder krautigen Pflanzen reiches, extensiv genutztes sowie strukturreiches Dauergrünland mäßig trockener bis nasser und wechselfeuchter Standorte, einschließlich grünlandartiger Brachestadien. Diese sind das „Mesophile Grünland“ (Ziff. 9.1 des Kartierschlüssels für Biotoptypen in Niedersachsen, NLWKN, Stand Juli 2016), „Sonstiges Feucht- und Nassgrünland“ (Ziff. 9.4 ebd.) sowie der Natura-2000-Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“ einschließlich der Brachen dieser Biotoptypen. Nr. 5 schützt Flechten-Kiefernwälder des Natura-2000-Lebensraumtyps 91T0, Nr. 6 das Vorkommen stark gefährdeter Flechtenarten an Findlingen oder Bäumen (Flechten der Kat. 1 und 2 der „Roten Liste und Gesamtartenliste der Flechten in Niedersachsen und Bremen“ – NLWKN, Stand 2010). Ziff. 7 unterstellt Streuobstbestände aus hochstämmigen Obstbäumen (Kronenansatz mindestens in 1,60 Meter Höhe) dem gesetzlichen Schutz, sofern sie über eine Größe von 1.000 Quadratmetern und mehr verfügen.

Durch die Sätze 3 und 4 in **Abs. 4** (neu) wird eine jährliche Berichtspflicht der Naturschutzbehörde gegenüber dem Fachministerium über den Fortgang der Eintragung der gesetzlich geschützten Biotope in das Verzeichnis nach Satz 1 des Abs. 4 (neu) (Satz 3) und eine Pflicht zur Veröffentlichung der Eintragung der Ergebnisse der Berichte der Naturschutzbehörden im Internet durch das Fachministerium (Satz 4) etabliert. Diese Verpflichtungen tragen der Erfahrung Rechnung, dass die Eintragung der geschützten Biotope in das Verzeichnis nach Satz 1 von den Naturschutzbehörden sehr unterschiedlich gehandhabt wird. Erst mit der Eintragung und der damit in Zusammenhang stehenden Information des Grundeigentümers über das Vorhandensein eines gesetzlich geschützten Biotops kann der gesetzliche Biotopschutz seine volle Wirkung entfalten und damit dem Artenschutz im beabsichtigten Umfang dienen. Die Berichtspflicht ermöglicht es dem Fachministerium gegenüber den Naturschutzbehörden auf eine zügige Umsetzung hinzuwirken. Auch die Veröffentlichung im Internet dient dem Zweck, eine Anreizwirkung zur zügigen Umsetzung des gesetzlichen Biotopschutzes zu entfalten.

Abs. 5 Da die Biotoptypen nach Abs. 2 Ziff. 4 durch erhöhte Düngung und Nutzungsintensität gefährdet sind, wird die Düngermenge auf jährlich maximal 60 kg Stickstoff und Mahdhäufigkeit auf eine maximal 2-malige Mahd im Sinne eines Mindestschutzes in Satz 1 begrenzt. Ferner ist eine Weidenutzung oder eine Nutzung als Mähweide

möglich, soweit diese keine erhebliche Beeinträchtigung darstellt. Ausnahmen sind zulässig, wenn das Biotop dadurch nicht gefährdet wird. Im Übrigen darf auch eine Beweidung das geschützte Biotop nicht zerstören oder erheblich beeinträchtigen. Soweit erforderlich ordnet die Naturschutzbehörde die über Satz 1 hinausgehenden erforderlichen Maßnahmen zum Erhalt nach § 2 Abs. 1 Satz 3 an. Die Nutzungseinschränkungen unterliegen gemäß § 42 Abs. 4 dem Erschwernisausgleich.

Zu § 25 – Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“

Abs. 2 fordert die gebietsspezifische Betreuung durch die Naturschutzbehörde oder im Zusammenwirken mit Dritten, etwa im Rahmen Ökologischer Stationen. Durch eine effektive Betreuung wird die praktische Wirksamkeit des Gebietsschutzes verbessert.

9

Zu § 25a – Schutzvorschriften für Wiesenbrüter in Natura-2000-Gebieten

Bei den Brutvögeln der Agrarlandschaft werden seit langer Zeit deutliche Bestandsrückgänge verzeichnet (BfN, Artenschutzreport, 2015). Besonders dramatisch sind die Bestandseinbußen der in § 25a Abs. 1 Satz 1 genannten Wiesenvogelarten, für deren Erhaltung Niedersachsen eine besondere Verantwortung trägt. Um ihr gerecht zu werden, wird mit § 25a eine Regelung geschaffen, die darauf abzielt, die Lebensbedingungen in den Natura 2000-Gebieten zu verbessern, die speziell zum Schutz dieser Wiesenvögel eingerichtet wurden (EU-Vogelschutzgebiete) oder in denen sie als charakteristische Arten der in FFH-Gebieten geschützten natürlichen Lebensraumtypen von den dort verfolgten Schutzzwecken umfasst sind (Beispiel: Uferschnepfe, Kiebitz, Großer Brachvogel als charakteristische Arten des LRT 6510 „Magere Flachlandmähwiesen“). Um eine erfolgreiche Reproduktion sicherzustellen und in diesen Gebieten einen bewirtschaftungsbedingten Verlust von Gelegen und Jungvögeln aus-zuschließen, untersagt § 25a Abs. 1 Satz 1 jede Form der Grünland-Bewirtschaftung in den besagten Natura 2000-Gebieten in der Zeit vom 20. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres. Nach Satz 2 gilt dieses Verbot nicht auf Flächen, deren Bewirtschafter eine naturschutzvertragliche Vereinbarung abgeschlossen haben, die einen Verlust von Gelegen und Küken in einer dem gesetzlichen Verbot entsprechenden Weise ausschließt. Daneben gilt das Verbot auch dann nicht, sofern die Naturschutzbehörde den Bewirtschaftern bereits auf Grundlage des § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG Vorgaben für die Grünlandbewirtschaftung erteilt hat. Um unnötige Belastungen der Bewirtschafter von Grünlandflächen zu verhindern, ermittelt die Naturschutzbehörde nach Absatz 2 Satz 1 alljährlich die Flächen, auf denen sich Brutvorkommen der Wiesenvögel befinden; die betroffenen Bewirtschafter werden davon in Kenntnis gesetzt, während den Bewirtschaftern der Flächen ohne Brutvorkommen für die jeweilige Brutperiode eine Ausnahme von dem Verbot erteilt wird, ohne dass es dazu eines gesonderten Antrags bedarf. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Verbotswirkung zielgenau nur auf Grünlandflächen zum Tragen kommt, auf denen es des Schutzes tatsächlich bedarf. Absatz 3 gestattet es der Naturschutzbehörde, den Geltungszeitraum des Verbots in einzelnen Jahren in Abhängigkeit von den Witterungsbedingungen und dem Verlauf des Brutgeschäfts zu variieren, um unnötige Erschwernisse der Grünlandbewirtschaftung zu verhindern. Absatz 4 stellt klar, dass weitergehende Vorschriften einschließlich derjenigen, die sich aus der jeweiligen Schutzerklärung (§ 22 BNatSchG) ergeben, unberührt bleiben. § 25a Abs. 1 Satz 1 ist eine Regelung des Gebietsschutzes, die nicht enteignend wirkt, sondern den Inhalt und die Schranken des Grundeigentums für die Zukunft in allgemeiner Form bestimmt (Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG). Das Verbot verleiht den sozialen Bindungen Ausdruck, die in Ansehung der in Natura-2000-Gebieten gelegenen Grünländer, die zugleich als Bruthabitat der dort geschützten Wiesenvögel fungieren, besonders stark ausgeprägt ist. Die Regelung ist zur Erreichung des mit ihr verfolgten

Ziels des Gebietsschutzes für Wiesenvögel geeignet und erforderlich, weil eine der guten fachlichen Praxis entsprechende Grünlandbewirtschaftung in den einzelgebietlichen Schutzklärungen zumeist von den dort geregelten Verboten freigestellt ist. Unzumutbare Beschränkungen der Eigentümerbefugnisse gehen hiermit nicht einher, zumal die Verfügungsbefugnis nicht berührt wird und sich die Restriktionen der Bewirtschaftung in verhältnismäßigen Bahnen bewegen. Da das Verbot erst ab dem 01. Januar 2023 zu beachten ist, trägt die Übergangsfrist Sorge dafür, dass sich die Eigentümer auf das Verbot einstellen können. Ausweislich des Satzes 2 haben sie es in der Hand, durch Abschluss eines Naturschutzvertrages den Verbotswirkungen zu entgehen. Die Regelung in Absatz 2 stellt sicher, dass sich die Bewirtschaftung der Grundflächen ohne Brutvorkommen in der jeweiligen Brutphase nur geringfügig bis zur entsprechenden Feststellung verzögert. Eigentümer der Flächen mit Brutvorkommen werden in der Bewirtschaftung deutlich beschränkt, indessen wird die sich daraus ergebende Belastung dadurch möglichst gering gehalten, dass die Naturschutzbehörde den Geltungszeitraum des Verbots in Abhängigkeit von den jährlich wechselnden Umständen verkürzen kann. Im Übrigen kann nicht vorhersehbaren Härtefällen durch die Erteilung einer Befreiung Rechnung getragen werden, sofern dies mit den Belangen des Naturschutzes vereinbar ist (§ 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG); andernfalls erhält der Betroffene eine angemessene Entschädigung (§ 68 Abs. 1 BNatSchG). Jenseits des verfassungsrechtlich Gebotenen wird durch Änderung des § 42 Abs. 4 sichergestellt, dass ein Erschwernisausgleich gewährt wird. Soweit Bewirtschafter der Grundflächen Einschränkungen ihrer beruflichen Freiheit (Art. 12 Abs. 1 GG) erfahren, ist auch dies aus den vorstehend genannten Gründen und namentlich deshalb gerechtfertigt, weil andernfalls der Beitrag, den die Natura-2000-Gebiete zum Schutz der Wiesenvögel erbringen, deutlich gemindert ist.

Zu § 42 – Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich

Unter Ausnutzung der sich aus § 68 Abs. 4 BNatSchG ergebenden Regelungsmöglichkeiten ermächtigt § 42 Abs. 4 die Landesregierung, einen – verfassungsrechtlich nicht gebotenen – Erschwernisausgleich für Eigentümer und Nutzungsberechtigte zu regeln, denen die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung durch bestimmte Vorschriften des Naturschutzes erschwert wird. Die Änderung des Katalogs durch die Erweiterung um die §§ 15a, 25a legt fest, dass ein derartiger Härteausgleich auch im Interesse der Abmilderung von Erschwernissen geregelt werden soll, die sich aus der Beachtung der durch §§ 15a, 25a begründeten Verbote ergeben können. Dies soll sicherstellen, dass durch die erhöhten Anforderungen den betroffenen Landwirten ein angemessener Ausgleich zukommt.

Zu § 43 – Ordnungswidrigkeiten

Mit den Änderungen im § 43 wird der Katalog der Ordnungswidrigkeiten den zuvor in den §§ 2a Abs. 1 und 2, 4a, 15a, 24 Abs. 2 und 3, 25a getroffenen Festsetzungen angepasst. Mit der Streichung des Abs. 1 wird die bisherige Regelung gestrichen, wonach die Verursachung eines Eingriffs in Natur und Landschaft ohne Genehmigung nach § 17 Abs. 3 Satz 1 keine Ordnungswidrigkeit darstellt. Diese Regelung vollzieht daher die im § 5 vorgenommene Änderung auch für den Katalog der Ordnungswidrigkeiten nach. Die Streichung des Satzes 2 in Absatz 2 trägt dem Umstand Rechnung, dass diese Regelung bereits zum 28. Februar 2013 ausgelaufen ist.

Artikel 2: Niedersächsisches Wassergesetz

Zu § 58 – Gewässerrandstreifen

Abs. 1 Satz 1 HS 1 legt fünf Meter breite Gewässerrandstreifen an allen im Außenbereich befindlichen Gewässern im Sinne des § 1 Nds. Wassergesetz fest. Die Bestimmungen gelten entsprechend § 1 Nds. Wassergesetz daher nicht für Gräben, einschließlich Wege- und Straßenseitengräben als Bestandteil von Wegen und Straßen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu bewässern oder zu entwässern. An künstlichen und regelmäßig nur weniger als sechs Monate wasserführenden Gewässern von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung wird kein Gewässerrandstreifen festgesetzt. Die Feststellung, um welche Gewässer es sich dabei handelt, obliegt der Wasserbehörde nach § 127 Abs. 2 NWG, der zudem die Aufgabe obliegt ein Verzeichnis dieser Gewässer zu führen. Das Verbot des Düngens und des Einsatzes von chemisch-synthetischen Pestiziden in Gewässerrandstreifen nach Satz 2 dient der Entwicklung möglichst artenreicher Gewässerrandbereiche als Teil des Biotopverbundsystems und soll den Eintragsrisiko von Düngestoffen und Pestiziden in die Gewässer reduzieren. Satz 3 begrenzt die Reichweite des durch Satz 2 Nr. 2 begründeten Verbotes analog zu § 15a Abs. 2 NAGBNatSchG und stellt klar, dass die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln hiervon nicht erfasst ist, die nach Maßgabe des Art 16 VO (EG) Nr. 834/2007 von der Europäischen Kommission für die Verwendung in der ökologischen bzw. biologischen Produktion zugelassen sind. Ob zugelassene Pflanzenschutzmittel im Öko-Landbau oder im Rahmen der konventionellen Landwirtschaft eingesetzt werden, ist nicht von Belang. Entscheidend ist, dass die Anwendung dieser Mittel keine erheblichen Auswirkungen erwarten lassen. Satz 4 stellt klar, dass Verordnungen nach § 36 Abs. 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes unberührt bleiben.

Abs. 2 eröffnet der Wasserbehörde die Möglichkeit einer Ausnahmegenehmigung im Einzelfall oder durch Verordnung an kleineren Gewässern (dritter Ordnung), sofern der Abstand zwischen zwei benachbarten Gewässern 100 Meter unterschreitet, damit eine geordnete Bewirtschaftung der Grundstücke auch in Niederungsgebieten mit klein-parzellierten Eigentumsflächen möglich ist. Satz 3 ermöglicht das Entfernen auch von standortgerechten Gehölzen im Einzelfall, soweit es aus naturschutzfachlichen oder wasserwirtschaftlichen Gründen oder aus Gründen der Gefahrenabwehr geboten ist.

Abs. 3 erweitert die Voraussetzungen für die Möglichkeit, Gehölzanpflanzungen anzuordnen, um die ökologischen Funktionen der Randstreifen nach Abs. 1 zu stärken.

Abs. 4 verweist auf die erforderliche Förderung zur ökologischen Optimierung von Gewässerrandstreifen, **Abs. 5** Satz 1 stellt klar, dass im Außenbereich die Gewässerrandstreifen von der Wasserbehörde weder aufgehoben noch über Absatz 1 hinaus abweichend festgesetzt werden dürfen. Nach Satz 2 sind die Befreiungsmöglichkeiten nach § 38 Abs. 5 WHG auch für Verbote dieses Paragraphen gegeben, um im Einzelfall unbillige Härten zu vermeiden und dem Allgemeinwohl Rechnung zu tragen.

Zu § 59 – Gefahren, Entschädigung, Vergütung

Mit der Änderung von Abs. 2 Satz 1 wird klargestellt, dass das im § 58 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 geregelte Verbot des Einsatzes von Düngestoffen, wie auch das Verbot des Einsatzes von Pestiziden nach § 58 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 ausgleichs- oder entschädigungspflichtig ist, soweit dadurch die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung der Gewässerrandstreifen erheblich eingeschränkt wird. Eine solche erhebliche Einschränkung ist für die in landwirtschaftlicher Nutzung befindlichen Teilbereiche eines

Gewässerrandstreifens, auf denen der Einsatz von Pflanzenschutzmittel nach dem Pflanzenschutzgesetz oder der Einsatz von Düngestoffen nach dem Düngerecht zulässig ist, regelmäßig anzunehmen. Ferner wird klargestellt, dass auch die Anordnung der Wasserbehörde, einen Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen zu bepflanzen oder mit einer anderen Art der Dauerbestockung zu versehen, der Ausgleichs- oder Entschädigungspflicht unterliegt.

Zu § 61 – Gewässerunterhaltung

Durch die Änderungen in **Abs. 1** sind nunmehr die ökologischen Funktionen der Gewässer gleichwertig mit wasserwirtschaftlichen Aspekten zu berücksichtigen.

Zu § 64 – Unterhaltungsverbände

Durch die Aufhebung des § 61 wird der Regelung des § 39 WHG zur Anwendung verholten. Entgegen der Regelung des § 61 bestimmt § 39 Abs. 1 Ziff. 4 WHG die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers als Lebensraum von Tieren und Pflanzen zum Ziel der Gewässerunterhaltung. Damit erfährt der Arten- und Lebensraumschutz im und am Gewässer eine deutliche Aufwertung.

Artikel 3: Niedersächsisches Waldgesetz

Zu § 5 – Berücksichtigung der Waldfunktionen, Zusammenarbeit der Behörden

Abs. 1 Satz 2 stellt im Hinblick auf Planungen und Maßnahmen anderer Behörden die besonders zu beachtenden ökologischen Funktionen des Waldes heraus.

Zu § 15a – Besondere Anforderungen von Landes-, Stiftungs- und Genossenschaftswald

In **Abs. 4** wird klargestellt, dass der Landeswald vorrangig dem Allgemeinwohl dient. Satz 2 übernimmt zu erheblichen Teilen den bisherigen Wortlaut des § 15 Abs. 4 und verdeutlicht, dass zum Erreichen der Allgemeinwohlziele die Schutz- und Erholungs-funktionen des Waldes besonders zu fördern sind. Herausgehoben sind angesichts ihrer besonderen Bedeutung die Lebensraumfunktionen des Waldes. Satz 3 regelt die Nutzungsanforderungen vor dem Hintergrund der Ziele nach Satz 1 und der besonderen Schutzfunktionen nach Satz 2 im Detail in Ziff. 1-8.

Abs. 5 fordert die Einrichtung eines mindestens 1.000 Hektar großen Naturwaldbereiches im Solling. Der Solling bildet zusammen mit Bramwald und Reinhardswald ein großes, weitgehend geschlossenes Waldgebiet. Landschaftsprägende Elemente sind zahlreiche, kleinere naturnahe Bäche mit z.T. wertvollen Amphibien- und Libellenvorkommen. In den zentralen Bereichen des Solling befinden sich eine große Zahl von bodensauren Eichen- und Buchenwäldern. Teile des Solling sind als FFH-Gebiete gemeldet. Die örtlich bestandsprägenden Buchenwälder und andere Altholzbestände, die z.T. aus der Hudewaldwirtschaft hervorgegangen sind, sind naturschutzfachlich als sehr wertvoll erkannt worden und sind Kernbereiche des bundesweiten Biotopverbundes. (vgl. BfN Landschaftssteckbrief - 37001 Solling Bramwald und Rheinhardswald). In diesem in Teilen schon jetzt naturnah ausgeprägten Waldgebiet bietet sich im Bereich der Landesforsten die Einrichtung eines großflächigen Wildnisgebietes an, in dem sich die Waldbereiche großräumig und mit nur geringen randlichen Störeinflüssen naturnah und entsprechend vielfältig entwickeln können und einer angepassten Tier- und Pflanzenwelt Raum geben.

III. VORAUSSICHTLICHE KOSTEN UND HAUSHALT

Kosten für das Land

Artikel 1 Naturschutzgesetz: Für die im § 1a Abs. 2 Satz 2 begründete besondere Förderung des ökologischen Landbaus, sowie die im § 1a Abs. 7 begründete Förderung und Unterstützung von Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft entstehen dem Land keine zusätzlichen Kosten, da diese Maßnahmen durch entsprechende Umschichtungen innerhalb des ELER-Entwicklungsprogramms realisiert werden können.

Die Vorgabe nach § 1a Abs. 2 Satz 3, landwirtschaftliche Nutzflächen des Landes grundsätzlich ökologisch zu bewirtschaften, könnte auf mittlere Sicht nach sukzessivem Auslaufen bestehender Pachtverträge zu Abschlägen bei den Pachteinahmen der Landesliegenschaften führen. Ob und ggf. in welcher Höhe hier Einnahmehausfälle zu erwarten sind, wird jedoch in erster Linie der Marktentwicklung für landwirtschaftliche Nutzflächen bestimmt.

§ 2a nimmt eine Konkretisierung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis gem. § 5 BNatSchG vor, ohne dass daraus Entschädigungsansprüche erwachsen. Für das im § 15a Abs. 1 begründete Verbot des Einsatzes von Pestiziden in Schutzgebieten sind Ausgleichszahlungen an die landwirtschaftlichen Bodennutzer in Höhe von 4,86 Mio. €/a anzusetzen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass von diesem Verbot etwa 150.000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche zusätzlich erfasst werden, die nicht bereits aufgrund von Schutzgebietsverordnungen mit einer solchen Vorgabe belegt sind. Dabei handelt es sich weit überwiegend um Grünland (ca. 130.000 Hektar). Da Ackerland in Naturschutzgebieten summarisch nur in geringen Flächenanteilen vorkommt, wird von 20.000 Hektar betroffenem Ackerland ausgegangen. Für Grünland ist gemäß Punktwerttabelle zum Erschwernisausgleich (Nds. GVBL 4/2014) eine Entschädigung von 22 €/Hektar anzusetzen. Für Ackerland ist ein Erschwernisausgleich von 100 €/Hektar anzunehmen.

Von den durch § 24 Abs. 5 begründeten Vorgaben sind 30.000 Hektar Grünlandfläche berührt, für die eine jährliche Ausgleichszahlung in Höhe von 154 €/Hektar anzusetzen ist, was jährliche Kosten von 4,62 Mio. € auslöst.

Für die im § 25a Abs. 1 begründeten Nutzungsrestriktionen des Grünlandes zum Schutz brütender Wiesenvogelarten ist mit jährlichen Kosten von rund 9,9 Mio. € zu rechnen. Dabei ist davon auszugehen, dass für rund 50.000 Hektar Grünlandfläche, die nicht bereits aufgrund von Schutzgebietsverordnungen mit ähnlichen Nutzungsrestriktionen belegt ist oder die nicht auf der Grundlage des § 25a von den Nutzungsrestriktionen freigestellt werden, ein Erschwernisausgleich nach Maßgabe der aktuellen Erschwernisausgleichsverordnung für Grünland von 198 €/Hektar zu zahlen ist.

Artikel 2 Wassergesetz: Zur Quantifizierung der haushaltsmäßigen Auswirkungen der im § 58 begründeten Nutzungsrestriktionen für Randstreifen an Gewässern werden folgende Annahmen getroffen:

1. Für die Gewässer 1. Ordnung werden keine entschädigungspflichtigen Nutzungsbeschränkungen festgelegt, da hier bereits ein mindestens 5 Meter breiter nicht-landwirtschaftlich genutzter Randstreifen besteht. Auch an Gewässern 2. Ordnung ist die landwirtschaftliche Nutzung oftmals bereits eingeschränkt, so dass für die Hälfte dieser Gewässer keine ausgleichspflichtigen Restriktionen angenommen werden.
2. Von den verbleibenden 14.250 km Gewässer 2. Ordnung und den 130.000 Kilometern Gewässer 3. Ordnung liegen 60 Prozent (etwa 86.500 km) innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen - je zur Hälfte am Rande ackerbaulich und als Grünland genutzter Flächen.

3. Dieser Ansatz ist um weitere 10 Prozent zu reduzieren, weil etwa 10 Prozent der Gewässer durchschnittlich die Hälfte des Jahres trocken fallen dürfte und damit von den Nutzungsrestriktionen ausgenommen ist. Zu berücksichtigen sind daher rund 77.850 km Gewässer.

Da aufgrund landwirtschaftlichen Fachrechts bereits ein durchschnittlich ein Meter breiter Gewässersaum mit den hier für den Gewässerrandstreifen insgesamt verankerten Nutzungseinschränkungen belegt ist, ist eine Entschädigung für einen vier Meter breiten Streifen zu zahlen. Für Grünland ist gemäß Punktwerttabelle zum Erschwerenausgleich (Nds. GVBL 4/2014) eine Entschädigung von 286 €/Hektar zu zahlen. Für Ackerland ist von einer Entschädigung von 350 €/Hektar auszugehen. Diese Annahme orientiert sich am aktuellen Fördersatz für einjährige Blühflächen von 700 €/Hektar. Da auf einjährigen Blühflächen kein Ertrag zu erzielen ist, bei einem Verbot der Düngung und des Einsatzes von Pestiziden auf Ackerflächen jedoch lediglich von einer Reduzierung des Ernteertrages auf die Hälfte des Ertrages der angrenzenden Fläche auszugehen ist, kann hier auch der Ansatz gegenüber der Förderung von einjährigen Blühflächen halbiert werden. Somit verursacht die Einschränkung der landwirtschaftlichen Nutzung der Gewässerrandstreifen jährliche Kosten in Höhe von rund 19,81 Mio. €.

2

Artikel 3 Waldgesetz: Die im § 15 Abs. 4 begründeten Anforderungen an den Landeswald wirken sich ggf. erst langfristig aus. Welche Marktbedingungen für Holz jedoch in fernerer Zukunft vorherrschen werden, ist aktuell nicht seriös zu prognostizieren. Daher wird nicht von Mindereinnahmen im Haushalt der Niedersächsischen Landesforsten ausgegangen.

Gesamtkosten für den Landeshaushalt: Zur Umsetzung dieses Gesetzes sind Haushaltswirksame Auswirkungen für den Landeshaushalt in Höhe von jährlich ca. 45,0 Mio. € zu veranschlagen.

Kosten für die Kommunen

Aufgrund der Vorgaben der §§ 7 Abs. 2 und 3, 22 Abs. 3, 24 Abs. 2 im Artikel 1 und des § 58 im Artikel 2 werden bei den Naturschutz- und Wasserbehörden der Landkreise, kreisfreien Städte und der Region Hannover ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entstehen, für den landesweit zusätzliche 50 Stellen erforderlich sind. Hierfür sind bei einem angenommenen Kostenansatz von 70.000 € je zusätzlicher Personalstelle landesweit 3,5 Mio. € in Ansatz zu bringen. Zur Umsetzung der Vorgaben des § 25a Abs. 2 werden von den Naturschutzbehörden Bestandserfassungen von Wiesenvögel durchzuführen sein, die über die ohnedies erforderlichen Monitoringverpflichtungen hinausgehen. Hierfür sind jährliche Kosten in Höhe von 2 Mio. € einzuplanen. Insgesamt werden zur Umsetzung dieses Gesetzes Kosten in Höhe von 5,5 Mio. € bei den Kommunen anfallen, die den Kommunen gemäß Artikel 57 Abs. 4 der Niedersächsischen Verfassung aus Landesmitteln zu erstatten sind.

Kosten für andere Träger der öffentlichen Verwaltung

Für andere Träger der öffentlichen Verwaltung entstehen aufgrund dieses Gesetzes keine Kosten.

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

1

Version vom 19. Februar 2010 **), letzte Änderung 24.05.2019	Im Rahmen des Volksbegehrens eingebrachte Änderungen/Ergänzungen
<p>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes</p> <p>In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. Die abweichenden Regelungen gelten nicht im Bereich der Küstengewässer (§ 56 Abs. 1 BNatSchG).</p>	<p>Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften</p> <p>§ 1 Regelungsgegenstand dieses Gesetzes (unverändert)</p> <p>In diesem Gesetz werden Regelungen getroffen, die das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) ergänzen oder von diesem im Sinne von Artikel 72 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 des Grundgesetzes abweichen. Die abweichenden Regelungen gelten nicht im Bereich der Küstengewässer (§ 56 Abs. 1 BNatSchG).</p> <p>Ergänzt § 1a Ziele des Naturschutzes in Niedersachsen“ (zu §§ 1, 2 BNatSchG)</p> <p>(1) Über § 1 BNatSchG hinaus verpflichtet sich das Land Niedersachsen insbesondere durch die in Abs. 2-7 genannten Maßnahmen darauf hinzuwirken, die Vielfalt von Flora und Fauna dauerhaft zu sichern und zu entwickeln sowie deren Lebensräume zu erhalten und zu verbessern.</p> <p>(2) 1Ziel ist, die landwirtschaftlich genutzten Flächen im Land Niedersachsen bis 2025 zu mindestens 10 Prozent und bis 2030 zu mindestens 20 Prozent gemäß den Grundsätzen des ökologischen Landbaus gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates über die ökologische/bio-logische Produktion und Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 384/2007 des Rates (ABl. 150 vom 4. Juni 2018, S. 1) und des Gesetzes zur Durchführung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder der Europäischen Union auf dem Gebiet des ökologischen Landbaus (Öko-Landbaugesetz – ÖLG) in der jeweils geltenden Fassung zu bewirtschaften. 2Förderprogramme werden nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel angemessen ausgebaut. 3Flächen des Landes sind ab dem 1. Oktober 2022 bei Neuverpachtungen oder der Verlängerung bestehender Pachtverträge gemäß</p>

diesen Vorgaben zu bewirtschaften, sofern dies mit ihrer Zweckbestimmung vereinbar ist.

(3) Die Neuversiegelung von Flächen in Niedersachsen ist bis zum Jahr 2030 auf unter drei Hektar pro Tag und in den Folgejahren weiter auf Netto-Null bis spätestens zum Jahr 2050 zu reduzieren.

(4) Der Einsatz von Pestiziden im Sinne des Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung soll in Niedersachsen bis zum Jahr 2030 um mindestens 40 Prozent reduziert werden.

(5) 1Bei der Nutzung und Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der Kreise und Gemeinden sowie sonstiger Personen des öffentlichen Rechts sollen die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in besonderer Weise berücksichtigt werden. 2Für den Naturschutz besonders wertvolle Grundflächen sollen, soweit angemessen, in ihrer ökologischen Beschaffenheit nicht nachteilig verändert werden. 3Bei der Bewirtschaftung der Grundflächen soll auf den Einsatz von Pestiziden möglichst verzichtet und die Düngung auf ein die natürliche Artenvielfalt sicherndes Maß reduziert werden. 4Die Sätze 1 bis 3 stehen der Erfüllung bestimmter öffentlicher Zweckbestimmungen von Grundflächen nicht entgegen.

(6) 1Im Landeswald ist das vorrangige Ziel zu verfolgen, die natürliche biologische Vielfalt des Waldes zu erhalten oder zu erreichen. 2Die waldbauliche Förderung des Landes hat sich an dem Ziel der natürlichen Artenvielfalt auszurichten. 3Das Land fördert im Rahmen der waldbaulichen Förderung ausschließlich den Anbau standortgerechter, in Europa heimischer Baumarten.

(7) Nachfolgende Anforderungen an die Land- und Forstwirtschaft sind im Hinblick auf den Erhalt und die Entwicklung der Artenvielfalt und des Klimaschutzes besonders zu fördern und zu unterstützen:

	<ol style="list-style-type: none"> 1. die ökologische Bewirtschaftung landwirtschaftlich und gartenbaulich genutzter Flächen, 2. die Reduktion von und der Verzicht auf Pestizide, 3. die Rückführung auf eine Tierhaltung mit zwei oder weniger Großvieheinheiten je Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche, 4. die Weidehaltung und Ganzjahresbeweidung, 5. den Humusaufbau und das Bodenleben fördernde Bewirtschaftungsmethoden, 6. die naturnahe Entwicklung sowie die Erweiterung dauerhafter Strukturelemente in der Feldflur wie Feldgehölze, Hecken, Säume und Gewässerrandstreifen, Baumreihen und Kleingewässer, 7. die Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen mit standortgerechten, heimischen Arten, 8. die Zulassung eines hohen Grundwasserstandes in Mooren und in Flussauen, 9. der Erhalt und die Entwicklung von Biotopen mit extensiver Nutzung wie Trockenrasen, Feucht- und Nasswiesen oder Hutewälder, 10. Bewirtschaftungsweisen, die dem Erhalt seltener, gefährdeter, besonders geschützter oder streng geschützter Arten dienen.“
<p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde (zu § 3 BNatSchG)</p> <p>(1) ¹ Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde. ² Ergänzend zu den in § 3 Abs. 2 BNatSchG genannten Vorschriften überwacht diese auch die Einhaltung des Naturschutz und Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Gemeinschaft, soweit dieses unmittelbar gilt, des sonstigen Bundesrechts und des Landesrechts. ³ Sie trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung auch dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen.</p> <p>(2) Sind Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.</p>	<p>§ 2 Aufgaben und Befugnisse der Naturschutzbehörde (zu § 3 BNatSchG)</p> <p>(1) ¹ Behörde im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde. ² Ergänzend zu den in § 3 Abs. 2 BNatSchG genannten Vorschriften überwacht diese auch die Einhaltung des Naturschutz und Landschaftspflege betreffenden Rechts der Europäischen Gemeinschaft, soweit dieses unmittelbar gilt, des sonstigen Bundesrechts und des Landesrechts. ³ Sie trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die im Einzelfall erforderlichen Maßnahmen, um die Einhaltung auch dieser Rechtsvorschriften sicherzustellen.</p> <p>(2) Sind Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden, so kann die Naturschutzbehörde auch die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen.</p>

(3) ¹ Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für solche nach § 3 Abs. 2 BNatSchG gilt im Übrigen das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. ² Eine grundstücksbezogene Anordnung der Naturschutzbehörde an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

(3) ¹ Für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 sowie für solche nach § 3 Abs. 2 BNatSchG gilt im Übrigen das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz. ² Eine grundstücksbezogene Anordnung der Naturschutzbehörde an den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten ist auch gegenüber dem Rechtsnachfolger wirksam.

(Ergänzt)

§ 2a Landwirtschaftliche Nutzung

(zu § 5 BNatSchG)

¹ Abweichend von § 5 Abs. 2 BNatSchG ist es bei der landwirtschaftlichen Nutzung verboten

1. Dauergrünland in andere Nutzungsformen umzuwandeln,
2. auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten im Sinne des § 76 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, auf Standorten mit hohem Grundwasserstand sowie auf Moorstandorten Dauergrünland durch umbrechende Verfahren zu pflegen,
3. Feldgehölze, Hecken, Baumreihen, Säume, Feld- und Wegraine über einer Breite von 0,75 Metern, Lesesteinhaufen, Natursteinmauern, natürliche Totholzansammlungen und Kleingewässer als naturbetonte Strukturelemente der Feldflur erheblich zu beeinträchtigen; eine erhebliche Beeinträchtigung ist jede Schädigung oder Minderung der Substanz dieser Elemente, insbesondere das Unterpflügen oder Verfüllen,
4. den Grundwasserstand in Nass- und Feuchtgrünland, deren Brachestadien sowie auf Moor- und Anmoorstandorten abzusenken; davon unberührt bleiben bestehende Absenkungs- und Drainagemaßnahmen.

Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes sind alle auf natürliche Weise entstandenen Grünlandflächen sowie angelegte und dauerhaft als Wiese, Mähweide oder Weide genutzte Grünlandflächen entsprechen Art. 4 Abs. 1

	<p>Buchst. h der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 einschließlich ihrer Brachestadien. 3Nicht auf Dauer angelegte Ackerfutterflächen sind kein Dauergrünland im Sinn dieses Gesetzes. 4Für Strukturelemente, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt das Verbot des Abs. 1 Nr. 3 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen landwirtschaftlichen Nutzung, die innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen erfolgt.</p> <p>(2) ¹ Von den Verboten des Abs. 1 Nr. 1-3 lässt die Naturschutzbehörde auf Antrag Ausnahmen zu, wenn Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung nach § 13 ff. BNatSchG ausgeglichen werden oder die Ausnahmen den Zielen von Natur und Landschaft dienen. 2Von den Verboten des Abs. 1 Ziff. 2 soll die Naturschutzbehörde darüber hinaus eine Ausnahme für bodenlockernde Verfahren bis in eine Tiefe von 10 cm zulassen, sofern dies zur Beseitigung von Narbenschäden erforderlich und mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.</p>
<p>§ 4 Landschaftspläne und Grünordnungspläne (zu § 11 BNatSchG) Für die Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen ist die Gemeinde zuständig.</p>	<p>§ 4 Landschaftspläne und Grünordnungspläne (zu § 11 BNatSchG) Für die Aufstellung von Landschaftsplänen und Grünordnungsplänen ist die Gemeinde zuständig.</p> <p>(Ergänzt) § 4a Beleuchtung im Außenbereich (1) Beeinträchtigungen der Insektenfauna durch künstliche Beleuchtung im Außenbereich sind, soweit möglich, zu vermeiden. (2) Himmelstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung sind unzulässig.“</p>
<p>Dritter Abschnitt Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft</p> <p>§ 5 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG)</p>	<p>Dritter Abschnitt Allgemeiner Schutz von Natur und Landschaft</p> <p>§ 5 Eingriffe in Natur und Landschaft (zu § 14 BNatSchG) ersetzen durch ...</p>

<p>Veränderungen der Gestaltung oder Nutzung von Grundflächen und Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die nicht von Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S.104.docSeite 5 von 58 einer Behörde durchgeführt werden und die keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften als der des § 17 Abs. 3 BNatSchG bedürfen, sind abweichend von § 14 BNatSchG kein Eingriff.</p>	<p>Beim Aufstellen von Beleuchtungsanlagen im Außenbereich müssen die Auswirkungen auf die Insektenfauna, insbesondere deren Beeinträchtigung und Schädigung, geprüft und im Rahmen der Eingriffsregelung berücksichtigt werden.</p>
<p>§ 7 Verfahren (zu § 17 BNatSchG)</p> <p>(1) § 17 Abs. 3 BNatSchG findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>(3) Die Naturschutzbehörde lässt die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen, wenn dieser ein solches Vorgehen mit</p>	<p>§ 7 Verfahren (zu § 17 BNatSchG)</p> <p>(Ersetzen durch)</p> <p>(1) Abweichend von § 17 Abs. 7 BNatSchG prüft die Naturschutzbehörde an Stelle der nach § 17 Abs. 1 BNatSchG entscheidenden Behörde die frist- und sachgerechte Durchführung von Vermeidungs- sowie der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen Unterhaltungsmaßnahmen. Hierzu kann sie vom Verursacher des Eingriffs die Vorlage eines Berichts verlangen. Satz 1 gilt nicht, sofern die Entscheidung nach § 17 Abs. 1 BNatSchG eine Bundesbehörde trifft.</p> <p>Ergänzen um</p> <p>(2) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind im Hinblick auf ihre Funktionsfähigkeit und im Hinblick auf das Kompensationsziel regelmäßig zu überprüfen. 2. Sofern nach § 17 Abs. 1 BNatSchG eine Landesbehörde entscheidet, erfolgt die Überprüfung durch die Naturschutzbehörde. Bei Nichterreichung des Kompensationsziels ist der Verursacher zur Erbringung ergänzender Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen oder zur Zahlung eines Ersatzgeldes verpflichtet, soweit eine Naturalkompensation nicht möglich oder zumutbar ist. Zur Durchsetzung dieser Pflicht können Entscheidungen nach § 17 Abs. 1, 3 BNatSchG auch nachträglich geändert oder ergänzt werden.</p> <p>(3) Für die Führung des Kompensationsverzeichnisses nach § 17 Abs. 6 BNatSchG ist die Naturschutzbehörde zuständig.</p> <p>(4) Die Naturschutzbehörde lässt die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Kosten des Verursachers durchführen, wenn dieser ein solches Vorgehen mit</p>

<p>der Behörde vereinbart hat. 2 Für die über die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderlichen Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.</p> <p>(4) 1 Die Ersatzzahlung steht der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. 2 Wird der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden verwirklicht, so steht ihnen, falls sie im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab nicht vereinbaren, die Ersatzzahlung im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundflächen zu. 3 Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab festlegen. 4 Wird der Eingriff außerhalb des Zuständigkeitsbereichs unterer Naturschutzbehörden vorgenommen, so fließt das Geld an eine von der obersten Naturschutzbehörde zu bestimmende Stelle.</p> <p>(5) Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden.</p> <p>(6) 1 Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte zu übertragen. 2 Die Naturschutzbehörden können zu diesem Zweck gemeinsame Organisationen bilden</p>	<p>der Behörde vereinbart hat. 2 Für die über die Ausführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hinaus erforderlichen Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen nach den Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes erhoben.</p> <p>(5) 1 Die Ersatzzahlung steht der Naturschutzbehörde zu, in deren Zuständigkeitsbereich der Eingriff vorgenommen wird. 2 Wird der Eingriff im Zuständigkeitsbereich mehrerer Naturschutzbehörden verwirklicht, so steht ihnen, falls sie im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab nicht vereinbaren, die Ersatzzahlung im Verhältnis der von dem Eingriff betroffenen Grundflächen zu. 3 Die oberste Naturschutzbehörde kann im Einzelfall einen abweichenden Verteilungsmaßstab festlegen. 4 Wird der Eingriff außerhalb des Zuständigkeitsbereichs unterer Naturschutzbehörden vorgenommen, so fließt das Geld an eine von der obersten Naturschutzbehörde zu bestimmende Stelle.</p> <p>(6) Das Aufkommen aus Ersatzzahlungen darf nicht mit anderen Einnahmen vermischt werden.</p> <p>(7) 1 Die Naturschutzbehörde ist berechtigt, Einnahmen aus Ersatzzahlungen zur Verwendung nach ihren Vorgaben auf Dritte zu übertragen. 2 Die Naturschutzbehörden können zu diesem Zweck gemeinsame Organisationen bilden.</p>
<p>Fünfter Abschnitt Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</p> <p>§ 15 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (zu § 22 BNatSchG)</p> <p>(1) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs.2, § 19, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, 3 oder 4, § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach §30 Abs.2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die Naturschutz-behörde auch im Einzelfall anordnen.</p> <p>(2) In Erklärungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bestimmte oder auf Grundeiner solchen Erklärung angeordnete Pflege-, Entwicklungs- und</p>	<p>Fünfter Abschnitt Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft</p> <p>§ 15 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen (zu § 22 BNatSchG)</p> <p>(1) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für die nach § 16 Abs. 1, § 17 Abs.2, § 19, § 21 Abs. 1, § 22 Abs. 1, 3 oder 4, § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes oder nach §30 Abs.2 BNatSchG geschützten Teile von Natur und Landschaft kann die Naturschutz-behörde auch im Einzelfall anordnen.</p> <p>(2) In Erklärungen nach § 22 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG bestimmte oder auf Grundeiner solchen Erklärung angeordnete Pflege-, Entwicklungs- und</p>

Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Absatz 1 lässt die Naturschutzbehörde durchführen. Auf Antrag Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S.104.docSeite 12 von 58 soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

(3) Kosten aus 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder 2. Vereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BNatSchG, durch die sich Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken dauernd oder befristet zu einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten, trägt für Naturschutzgebiete und für Natura2000-Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat.

(4) Bei Teilen von Natur und Landschaft, die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 durch Satzung festgesetzt sind, tritt bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 die Gemeinde an die Stelle der Naturschutzbehörde.

Wiederherstellungsmaßnahmen sowie Maßnahmen nach Absatz 1 lässt die Naturschutzbehörde durchführen. Auf Antrag Gesetz zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19.02.2010 - Nds. GVBl. S.104.docSeite 12 von 58 soll sie den Eigentümern oder sonstigen Nutzungsberechtigten gestatten, selbst für die Durchführung der Maßnahmen zu sorgen.

(3) Kosten aus 1. Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen oder 2. Vereinbarungen im Sinne von § 3 Abs. 3 BNatSchG, durch die sich Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken dauernd oder befristet zu einer Pflege-, Entwicklungs- oder Wiederherstellungsmaßnahme oder zu einer nicht bereits durch Rechtsvorschrift angeordneten Unterlassung gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts verpflichten, trägt für Naturschutzgebiete und für Natura2000-Gebiete das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts; im Übrigen trägt die Kosten die Naturschutzbehörde, die die Maßnahme angeordnet oder die Vereinbarung getroffen hat.

(4) Bei Teilen von Natur und Landschaft, die nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Satz 2 durch Satzung festgesetzt sind, tritt bei der Anwendung der Absätze 1 bis 3 die Gemeinde an die Stelle der Naturschutzbehörde.

(Ergänzt)

§ 15a Verbot von Pestiziden in geschützten Bereichen

(1) Die Anwendung von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung ist in Gebieten im Sinne der §§ 23 und 24 BNatSchG und den Teilen von Gebieten nach § 25 BNatSchG, die die Voraussetzungen eines Naturschutzgebietes erfüllen, in Gebieten nach § 30 BNatSchG und nach § 24 dieses Gesetzes sowie in Natura-2000-Gebieten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG ab dem 1. Januar 2023 verboten. In den Natura-2000-Gebieten, die nicht gleichzeitig als Gebiete nach §§ 23 oder 24 BNatSchG oder als Teil eines Gebietes nach § 25 BNatSchG als naturschutzgebietswürdig eingestuft sind oder gesetzlich durch § 30 BNatSchG geschützt sind, gilt das Verbot nicht auf Flächen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes seit mindestens 3 Jahren ackerbaulich genutzt sind,

	<p>soweit die jeweilige Schutzerklärung keine strengeren Regelungen enthält. 3Das Verbot nach Satz 1 gilt bei Gebieten nach §§ 23 und 24 BNatSchG auch in einem Abstand von 20 m zu diesen Gebieten.</p> <p>(2) Von dem Verbot des Abs. 1 Satz 1 bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unberührt, die von der Europäischen Kommission nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/9 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 185 vom 10.6.2013, S. 1) für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden.</p> <p>(3) Die Naturschutzbehörde kann auf Antrag von dem Verbot des Abs. 1 eine Ausnahme erteilen, soweit diese erforderlich ist und eine Gefährdung des Schutzzwecks der in Satz 1 genannten Schutzgebiete oder von besonders oder streng geschützten Arten nicht zu befürchten ist.“</p> <p>§ 15b Biotopverbund Der Flächenanteil des Biotopverbundes umfasst bis zum Jahr 2022 mindestens 15 Prozent der Landesfläche und 10 Prozent des Offenlandes. 2Offenland ist die Landesfläche ohne Meeres-, Wald-, Gewässer- und Siedlungsflächen.“</p>
<p>§ 22 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)</p> <p>(1) 1Teile von Natur und Landschaft im Sinne von §29 Abs. 1 BNatSchG kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung, 2. im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. <p>Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt. Die Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und</p>	<p>§ 22 Geschützte Landschaftsbestandteile (zu § 29 BNatSchG)</p> <p>(1) Teile von Natur und Landschaft im Sinne von §29 Abs. 1 BNatSchG kann</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Gemeinde im eigenen Wirkungskreis durch Satzung, 2. im Übrigen die Naturschutzbehörde durch Verordnung als geschützten Landschaftsbestandteil festsetzen. <p>Satz 1 Nr. 1 gilt für Teile von Natur und Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile entsprechend, solange und soweit die Naturschutzbehörde keine Festsetzung nach Satz 1 Nr. 2 erlässt. Die Naturschutzbehörde kann Festsetzungen der Gemeinde für Teile von Natur und</p>

Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch eigene ersetzen.

(2) Für Geldersatzleistungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechend.

(3) Mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienen, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken) sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von § 29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind. 2 Wallhecken dürfen nicht beseitigt werden. 3 Alle Handlungen, die das Wachstum der Bäume und Sträucher beeinträchtigen, sind verboten. Die Verbote nach den Sätzen 2 und 3 gelten nicht

1. für Pflegemaßnahmen der Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten,
2. für die bisher übliche Nutzung der Bäume und Sträucher, wenn deren Nachwachsen nicht behindert wird,
3. für Maßnahmen zur Durchführung des Pflanzenschutzgesetzes,
4. für rechtmäßige Eingriffe im Sinne der §§ 14 und 15 BNatSchG sowie
5. für das Anlegen und Verbreitern von bis zu zwei Durchfahrten pro Schlag, jeweils bis zu zwölf Metern Breite.

Das Anlegen und Verbreitern nach Satz 4 Nr. 5 ist der Naturschutzbehörde spätestens einen Monat vor ihrer Durchführung anzuzeigen. Die Naturschutzbehörde kann im Einzelfall oder allgemein durch Verordnung Ausnahmen von den Verböten nach den Sätzen 2 und 3 zulassen, wenn dies mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar oder im überwiegenden öffentlichen Interesse geboten ist oder wenn die Erhaltung den Eigentümer oder Nutzungsberechtigten unzumutbar belastet. Die Eintragung einer Wallhecke in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Wallhecke befindet, schriftlich und unter Hinweis auf die Verböten nach den Sätzen 2 und 3 bekannt

Landschaft außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile durch eigene ersetzen.

(2) Für Geldersatzleistungen im Sinne von § 29 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG gelten § 15 Abs. 6 Satz 7 BNatSchG sowie § 7 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 dieses Gesetzes entsprechend.

(3) entfällt

gegeben. Bei mehr als zehn Betroffenen kann die Eintragung öffentlich bekannt gegeben werden. 9Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Wallhecke befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 oder 3 verboten ist.

(4) 1Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs gelegen sind und

- (1) keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder
- (2) deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen),

sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von §29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs.2 dieses Gesetzes), Wallhecken (Absatz 3) und Wald im Sinne von §2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.

(Ergänzt)

(3) Flächen, die im Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs gelegen sind und

1. keiner wirtschaftlichen Nutzung unterliegen (Ödland) oder
2. deren Standorteigenschaften bisher wenig verändert wurden (sonstige naturnahe Flächen),
3. Hecken im Außenbereich nach § 35 Baugesetzbuch ab einer Länge von mindestens 20 Metern mit Ausnahme von Einfriedungen von Wohngrundstücken,
4. mit Bäumen oder Sträuchern bewachsene Wälle, die als Einfriedung dienen oder dienten, auch wenn sie zur Wiederherstellung oder naturräumlich-standörtlich sinnvollen Ergänzung des traditionellen Wallheckennetzes neu angelegt worden sind, (Wallhecken); ausgenommen sind Wälle, die Teil eines Waldes im Sinne von § 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung sind;
5. Feldgehölze ab einer Größe von 1.000 m², sofern es sich nicht um Wald im Sinne des Nds. Waldgesetzes handelt,
6. Laub- und Laubmischwälder auf historisch alten Waldstandorten,
7. Alleen und Baumreihen“

sind geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne von §29 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG; ausgenommen sind gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 24 Abs.2 dieses Gesetzes), Wallhecken (Absatz 3) und Wald im Sinne von §2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung.

<p>2 Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG bedarf die Umwandlung von Flächen nach Satz 1 in Ackerland oder Intensivgrünland der Genehmigung durch die Naturschutzbehörde, wenn die Umwandlung nicht nach einer anderen Vorschrift genehmigungsbedürftig ist. 3 Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Umwandlung den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis der Landwirtschaft entspricht und</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) für die Erhaltung eines bestehenden landwirtschaftlichen Betriebs erforderlich oder (2) mit den Zielen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist. <p>4 Bei Flächen nach Satz 1, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Satz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen. 5 Die Eintragung einer Fläche nach Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich diese Fläche befindet, schriftlich und unter Hinweis auf das Verbot nach Satz 2 bekannt gegeben; Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. 6 Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Fläche nach Satz 1 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 genehmigungsbedürftig ist</p>	<p>Ersetzt durch</p> <p>2 Die nach Satz 1 gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile unterliegen den Schutzbestimmungen nach § 29 Abs. 2 BNatSchG unmittelbar. 3 Von den Verboten des Satzes 2 können Ausnahmen zugelassen werden, wenn diese aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich sind oder wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden.</p> <p>4 Bei Flächen nach Satz 1, die während der Laufzeit einer vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an öffentlichen Programmen zur Bewirtschaftungsbeschränkung entstanden sind, gilt Satz 2 nicht für die Wiederaufnahme einer zulässigen land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung innerhalb von zehn Jahren nach Beendigung der betreffenden vertraglichen Vereinbarung oder der Teilnahme an den betreffenden öffentlichen Programmen. 5 Die Eintragung einer Fläche nach Satz 1 in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich diese Fläche befindet, schriftlich und unter Hinweis auf das Verbot nach Satz 2 bekannt gegeben; Absatz 3 Satz 8 gilt entsprechend. 6 Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück eine Fläche nach Satz 1 befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach Satz 2 genehmigungsbedürftig ist</p>
<p>§ 24 Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 BNatSchG)</p> <p>(1) § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung auf Biotope, die 1. auf einer von einem Betriebsplan nach den §§ 52 und 53 des Bundesberggesetzes erfassten Fläche nach der Zulassung oder Planfeststellung oder 2. auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.</p>	<p>§ 24 Gesetzlich geschützte Biotope (zu § 30 BNatSchG)</p> <p>(1) § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG findet keine Anwendung auf Biotope, die 1. auf einer von einem Betriebsplan nach den §§ 52 und 53 des Bundesberggesetzes erfassten Fläche nach der Zulassung oder Planfeststellung oder 2. auf einer von einem Bebauungsplan erfassten Fläche nach dessen Inkrafttreten entstehen, wenn dort eine nach dem Plan zulässige Nutzung verwirklicht wird.</p>

<p>(2) Gesetzlich geschützte Biotop sind auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hochstaudenreiche Nasswiesen, 2. Bergwiesen, 3. natürliche Höhlen und Erdfälle. <p>(3) 1Die Eintragung gesetzlich geschützter Biotop in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotop befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG bekannt gegeben; §22 Abs. 3 Satz 8 gilt entsprechend. 2Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück ein Biotop befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach §30 Abs.2 BNatSchG verboten ist.</p>	<p>Ergänzt um</p> <p>(2) 1Eine Handlung im Sinne des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ist auch der Umbruch von Grünland oder die Durchführung von Pflegemaßnahmen durch Drill-, Schlitz- oder Übersaat auf Grünlandbiotop. 2Von dem Verbot des Satzes 1 kann die Naturschutzbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn dieses die Erhaltung der genannten Biotop nicht gefährdet.“</p> <p>(3) Gesetzlich geschützte Biotop sind auch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hochstaudenreiche Nasswiesen, 2. Bergwiesen, 3. natürliche Höhlen und Erdfälle 4. Arten- und strukturreiches Dauergrünland, 5. Flechten-Kiefernwälder, 6. Findlinge und Bäume mit Vorkommen stark gefährdeter Flechtenarten, 7. Obstbaumwiesen oder -weiden aus hochstämmigen Obstbäumen mit einer Fläche ab 1.000 Quadratmetern (Streuobstbestände). <p>(3) 1Die Eintragung gesetzlich geschützter Biotop in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 wird den Eigentümern und Nutzungsberechtigten der Grundstücke, auf denen sich die Biotop befinden, schriftlich und unter Hinweis auf die Verbote des § 30 Abs. 2 BNatSchG bekannt gegeben; §22 Abs. 3 Satz 8 gilt entsprechend. 2Die Naturschutzbehörde teilt dem Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten auf Verlangen mit, ob sich auf seinem Grundstück ein Biotop befindet oder ein bestimmtes Vorhaben des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten nach §30 Abs.2 BNatSchG verboten ist. Die Naturschutzbehörde teilt dem Fachministerium zum 31.12. eines Jahres den Fortgang der Arbeiten nach Satz 1 mit. Die Ergebnisse werden der Öffentlichkeit durch Einstellung in das Internet öffentlich gemacht.“</p>
<p>§ 25 Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ (zu § 32 BNatSchG)</p> <p>Die Auswahl nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG trifft die Landesregierung. Die Gebiete nach § 32 Abs. 2 BNatSchG macht die oberste Naturschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.</p>	<p>§ 25 Schutzgebiete des Netzes „Natura 2000“ (zu § 32 BNatSchG)</p> <p>(1) Die Auswahl nach § 32 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG trifft die Landesregierung. Die Gebiete nach § 32 Abs. 2 BNatSchG macht die oberste Naturschutzbehörde im Niedersächsischen Ministerialblatt bekannt.</p>

Ergänzt um

(2) Monitoringaufgaben, Öffentlichkeitsarbeit und Projektmanagement in Natura-2000-Gebieten sollen gebietsspezifisch durch die Naturschutzbehörde oder im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde von fachlich geeigneten Institutionen (z.B. Ökologischen Stationen) vor Ort durchgeführt werden.

§ 25a Schutz von Wiesenbrütern in Natura-2000-Gebieten

(zu § 33 BNatSchG)

(1) Ab dem 1. Januar 2023 ist in Natura-2000-Gebieten, deren Schutzzweck die Erhaltung des Kiebitzes, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine und/oder des Großen Brachvogels als Brutvogel umfasst, das Schleppen, Walzen, Mähen sowie jede sonstige Form der Grünlandbewirtschaftung in der Zeit vom 20. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres untersagt. Das Verbot gilt nicht auf Flächen, auf denen durch vertragliche Vereinbarung mit dem Bewirtschafter oder durch behördliche Anordnung nach § 44 Abs. 4 Satz 3 BNatSchG ein Verlust von Nestern und Küken der genannten Arten durch Bewirtschaftungshandlungen nicht zu erwarten ist.

(2) Die Naturschutzbehörde erfasst in diesen Gebieten jährlich den Brutbestand. Sie teilt die Flächen mit Brutvorkommen der genannten Arten den betroffenen Bewirtschaftern mit; Bewirtschaftern von Flächen ohne Brutvorkommen erteilt die Naturschutzbehörde für die jeweilige Brutperiode von Amts wegen eine Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 Satz 1.

(3) Die Naturschutzbehörde kann den Geltungszeitraum des Bewirtschaftungsverbots nach Abs. 1 Satz 1 durch Allgemeinverfügung in einzelnen Jahren verkürzen, wenn witterungsbedingt der Beginn des Brutgeschäfts nicht zu befürchten oder das Brutgeschäft nachweislich abgeschlossen ist.

(4) Weiter gehende Schutzvorschriften, die sich aus dem Bundesnaturschutzgesetz, diesem Gesetz oder der Erklärung eines Natura 2000-Gebietes zum geschützten Teil von Natur und Landschaft ergeben, bleiben unberührt.

§ 42 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich
(zu § 68 BNatSchG)

(1) Zur Entschädigung ist das Land verpflichtet. Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand des Landes beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt. 3 Hat eine Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Auswirkungen im Sinne des § 68 Abs. 1 BNatSchG, so ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet.

(2) ¹ Der Antrag auf Entschädigung oder auf Übernahme eines Grundstücks ist bei der Behörde zu stellen, die die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten angeordnet hat. 2 Beruht die Nutzungsbeschränkung auf einem gesetzlichen Verbot, so ist der Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen. 3 Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung und die Übernahme in entsprechender Anwendung der §§ 11, 13 bis 17 Abs. 2 und 3, §§ 18, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 42 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes. 4 Vor Erhebung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gegen Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(3) 1 Eine Enteignung ist zulässig, wenn sie erforderlich ist,
(1) um Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen oder
(2) um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen.

Die Enteignung ist zugunsten des Landes, einer anderen Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer anerkannten Naturschutzvereinigung zulässig. 3 Im Übrigen gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz.

§ 42 Beschränkungen des Eigentums; Entschädigung und Ausgleich
(zu § 68 BNatSchG) (ergänzt)

(1) Zur Entschädigung ist das Land verpflichtet. Die Gemeinden und Landkreise sollen zu dem Entschädigungsaufwand des Landes beitragen, wenn und soweit die entschädigungspflichtige Maßnahme überwiegend einem örtlichen Interesse an Naturschutz und Landschaftspflege oder an der Erholung in Natur und Landschaft Rechnung trägt. 3 Hat eine Satzung nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Auswirkungen im Sinne des § 68 Abs. 1 BNatSchG, so ist die Gemeinde zur Entschädigung verpflichtet.

(2) ¹ Der Antrag auf Entschädigung oder auf Übernahme eines Grundstücks ist bei der Behörde zu stellen, die die Beschränkung der Nutzungsrechte oder die Auferlegung von Pflichten angeordnet hat. 2 Beruht die Nutzungsbeschränkung auf einem gesetzlichen Verbot, so ist der Antrag bei der Naturschutzbehörde zu stellen. 3 Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet die Enteignungsbehörde über die Geldentschädigung und die Übernahme in entsprechender Anwendung der §§ 11, 13 bis 17 Abs. 2 und 3, §§ 18, 24 bis 26, 29 bis 33 und 36 bis 42 des Niedersächsischen Enteignungsgesetzes. 4 Vor Erhebung der Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage gegen Verwaltungsakte der Enteignungsbehörde bedarf es abweichend von § 68 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(3) 1 Eine Enteignung ist zulässig, wenn sie erforderlich ist,
(3) um Maßnahmen von Naturschutz und Landschaftspflege durchzuführen oder
(4) um besonders geeignete Grundstücke, insbesondere die Ufer von Seen und Flüssen, für die Erholung der Allgemeinheit in Natur und Landschaft nutzbar zu machen.

Die Enteignung ist zugunsten des Landes, einer anderen Körperschaft oder Stiftung des öffentlichen Rechts oder einer anerkannten Naturschutzvereinigung zulässig. 3 Im Übrigen gilt das Niedersächsische Enteignungsgesetz.

(4) Die Landesregierung soll durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzung eines Naturschutzgebiets erfüllen, oder gesetzlich geschützten Biotopen die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich). 2 Es kann insbesondere geregelt werden

- (1) die Art und Weise der wirtschaftlichen Nutzung, für deren Erschwernis ein Ausgleich gewährt wird,
- (2) die Art und der Zeitraum der Bewirtschaftungsbeschränkungen, für die ein Ausgleich gewährt wird,
- (3) die Höhe des Erschwernisausgleichs und Bagatellgrenzen, der Ausschluss des Anspruchs auf Erschwernisausgleich,
- (4) das Antragsverfahren sowie die für die Gewährung und die Auszahlung zuständige Stelle,
- (5) der Nachweis über die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen,
- (6) der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L 30 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung und
- (7) die Folgen der teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Erschwernisausgleichs aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft.

(4) Die Landesregierung soll durch Verordnung die Gewährung eines angemessenen Ausgleichs für Eigentümer und Nutzungsberechtigte regeln, denen aufgrund von Vorschriften nach den §§ 15a und 25a zum Schutz von Naturschutzgebieten, Nationalparks, Teilen von Biosphärenreservaten, die die Voraussetzung eines Naturschutzgebiets erfüllen, oder gesetzlich geschützten Biotopen die rechtmäßig ausgeübte land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken wesentlich erschwert wird, ohne dass eine Entschädigung nach § 68 Abs. 1 bis 3 BNatSchG zu gewähren ist (Erschwernisausgleich). 2 Es kann insbesondere geregelt werden

- (1) die Art und Weise der wirtschaftlichen Nutzung, für deren Erschwernis ein Ausgleich gewährt wird,
- (2) die Art und der Zeitraum der Bewirtschaftungsbeschränkungen, für die ein Ausgleich gewährt wird,
- (3) die Höhe des Erschwernisausgleichs und Bagatellgrenzen, der Ausschluss des Anspruchs auf Erschwernisausgleich,
- (4) das Antragsverfahren sowie die für die Gewährung und die Auszahlung zuständige Stelle,
- (5) der Nachweis über die Einhaltung der Bewirtschaftungsbeschränkungen,
- (6) der Austausch von Daten, die für den Erschwernisausgleich relevant sind, zwischen der für die Gewährung des Erschwernisausgleichs zuständigen Stelle und der für die Auszahlung der Direktzahlungen zuständigen Stelle im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates vom 19. Januar 2009 mit gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik und mit bestimmten Stützungsregelungen für Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1290/2005, (EG) Nr. 247/2006, (EG) Nr. 378/2007 sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 (ABl. EU Nr. L 30 S. 16) in der jeweils geltenden Fassung und
- (7) die Folgen der teilweisen oder vollständigen Finanzierung des Erschwernisausgleichs aus Mitteln der Europäischen Gemeinschaft.

<p>(5) Erschwernisausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Er wird nicht gewährt, soweit die Nutzung aufgrund einer anderen rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung im gleichen Maße erschwert ist. Er wird auch nicht gewährt,</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften, (2) für Grundstücke im Eigentum einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde, (3) für Grundstücke im Eigentum einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde, (4) für Grundstücke im Eigentum einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands, (5) für Grundstücke im Eigentum einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen. <p>Voraussetzung für die Gewährung von Erschwernisausgleich in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotop ist, dass das Biotop in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 eingetragen oder eine Mitteilung über das Vorliegen eines Biotops nach § 24 Abs. 3 Satz 2 erfolgt ist.</p>	<p>(5) Erschwernisausgleich wird nur auf Antrag gewährt. Er wird nicht gewährt, soweit die Nutzung aufgrund einer anderen rechtlichen oder vertraglichen Verpflichtung im gleichen Maße erschwert ist. Er wird auch nicht gewährt,</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) für Grundstücke im Eigentum von Gebietskörperschaften, (2) für Grundstücke im Eigentum einer Stiftung, die von einer Gebietskörperschaft errichtet wurde, (3) für Grundstücke im Eigentum einer Anstalt, die vom Bund oder einem Land errichtet wurde, (4) für Grundstücke im Eigentum einer kommunalen Anstalt, einer gemeinsamen kommunalen Anstalt, eines Zweckverbands, (5) für Grundstücke im Eigentum einer sonstigen juristischen Person oder Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts, deren geschäftsführendes Organ einer Gesellschafterversammlung, einem Aufsichtsrat, einem Verwaltungsrat oder einem vergleichbaren Organ unmittelbar verantwortlich ist, wenn Gebietskörperschaften über die Mehrheit der Anteile oder Stimmrechte verfügen. <p>Voraussetzung für die Gewährung von Erschwernisausgleich in Bezug auf gesetzlich geschützte Biotop ist, dass das Biotop in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 eingetragen oder eine Mitteilung über das Vorliegen eines Biotops nach § 24 Abs. 3 Satz 2 erfolgt ist.</p>
<p>Neunter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 43 Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 BNatSchG)</p> <p>(1) § 69 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG findet keine Anwendung.</p> <p>(2) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG liegt nur vor, wenn die Eintragung nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.</p>	<p>Neunter Abschnitt Ordnungswidrigkeiten</p> <p>§ 43 Ordnungswidrigkeiten (zu § 69 BNatSchG)</p> <p>entfällt</p> <p>(1) Eine Ordnungswidrigkeit nach § 69 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG liegt nur vor, wenn die Eintragung nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.</p>

(3) Ergänzend zu § 69 Abs. 1 bis 5 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
2. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern,
3. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Satzung oder Verordnung nach § 22 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern,
4. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen sonstigen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
5. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
6. Bodenschätze ohne die nach § 8 erforderliche Genehmigung abbaut,
7. entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt,
8. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 5 einen Fund oder eine Fundstelle verändert,
9. entgegen § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 eine Wallhecke beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die das Wachstum der Bäume oder Sträucher beeinträchtigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 3 Satz 9 vorliegt,

(2) Ergänzend zu § 69 Abs. 1 bis 5 BNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig (ergänzt)

1. entgegen § 2a Abs. 1 Ziff. 1 Dauergrünland ohne eine Ausnahmegenehmigung nach Abs. 2 Satz 2 in andere Nutzungsformen umwandelt, Dauergrünland durch umbrechende Verfahren pflegt, die in Ziff. 3 genannten Strukturelemente erheblich beeinträchtigt oder auf den Standorten nach Ziff. 4 den Grundwasserstand absenkt,
2. entgegen § 4a Satz 2 Himmelsstrahler und Einrichtungen mit ähnlicher Wirkung in Betrieb nimmt,
3. entgegen § 15a Satz 1 Pestizide in geschützten Bereichen anwendet.
4. entgegen § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 16 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die das Naturschutzgebiet oder einen seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern,
5. entgegen § 28 Abs. 2 BNatSchG in Verbindung mit einer Verordnung nach § 21 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die ein Naturdenkmal zerstören, beschädigen oder verändern,
6. entgegen § 29 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG in Verbindung mit einer Satzung oder Verordnung nach § 22 Abs. 1 Handlungen vornimmt, die einen geschützten Landschaftsbestandteil zerstören, beschädigen oder verändern,
7. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen sonstigen Verordnung zuwiderhandelt, soweit sie für bestimmte Tatbestände auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
8. einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen vollziehbaren schriftlichen Anordnung zuwiderhandelt, soweit sie auf diese Bußgeldvorschrift verweist,
9. Bodenschätze ohne die nach § 8 erforderliche Genehmigung abbaut,
10. entgegen § 16 Abs. 2 ein Naturschutzgebiet außerhalb der Wege betritt,
11. entgegen § 21 Abs. 3 Satz 5 einen Fund oder eine Fundstelle verändert,
12. entgegen § 22 Abs. 3 Sätze 2 bis 4 eine Wallhecke beseitigt oder eine Handlung vornimmt, die das Wachstum der Bäume oder Sträucher beeinträchtigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 3 Satz 9 vorliegt,

10. ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 4 Satz 3 Ödland oder eine sonstige naturnahe Fläche in Ackerland oder Intensivgrünland umwandelt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 4 Satz 6 vorliegt,
11. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein in § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt,

2Bei der Anwendung des Satzes 1 Nrn. 9 und 10 gelten Wallhecken, Ödland und sonstige naturnahe Flächen bis zu ihrer erstmaligen Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1, längstens jedoch bis zum 28. Februar 2013, als eingetragen.

(4) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen der Nummern 1, 2, 6, 10 und 11 bis zu 50 000 Euro, geahndet werden.

13. ohne Genehmigung nach § 22 Abs. 4 Satz 3 Ödland oder eine sonstige naturnahe Fläche in Ackerland oder Intensivgrünland umwandelt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 22 Abs. 4 Satz 6 vorliegt,
14. entgegen § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG ein in § 24 Abs. 2 dieses Gesetzes genanntes Biotop zerstört oder sonst erheblich beeinträchtigt, wenn die Eintragung in das Verzeichnis nach § 14 Abs. 9 Satz 1 oder eine Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Satz 2 vorliegt,
15. entgegen § 24 Abs. 2 Satz 1 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 2 Satz 2 auf in § 30 Abs. 2 BNatSchG oder § 24 Abs.3 genannten Grünlandbiotopen Pflegemaßnahmen durch Umbruch, Drill-, Schlitz- oder Übersaat durchführt,
16. entgegen § 24 Abs. 3 Satz 1 Grünlandbiotope nach Abs. 3 Ziff. 4 ohne Ausnahmegenehmigung nach § 24 Abs. 5 Satz 2 mit mehr als 60 kg Stickstoff im Jahr düngt oder die Flächen mehr als zwei Mal im Jahr mäht,
17. entgegen § 25a in Natura 2000-Gebieten, deren Schutzzweck die Erhaltung des Kiebitzes, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine und/oder des Großen Brachvogels als Brutvogel umfasst, das Schleppen, Walzen, Mähen sowie jede sonstige Form der Grünlandbewirtschaftung in der Zeit vom 20. März bis zum 15. Juni eines Jahres Grünland schleppt, walzt oder den Boden in einer anderen Form bearbeitet, ohne dass eine Ausnahme nach § 25a Abs. 1 Satz 2 oder Abs. 2 Satz 2 vorliegt.“

2 wird gestrichen

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 3 Satz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro, in den Fällen der Nummern 1, 2, 6, 10 und 11 bis zu 50 000 Euro, geahndet werden.

Niedersächsisches Wassergesetz (NWG *)

Version vom 19. Februar 2010 **), letzte Änderung 20.05.2019	Im Rahmen des Volksbegehrens eingebrachte Änderungen/Ergänzungen
<p>§ 58 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)</p> <p>(1) An Gewässern dritter Ordnung besteht kein Gewässerrandstreifen.</p> <p>(2) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist, kann die Wasserbehörde</p>	<p>§ 58 Gewässerrandstreifen (zu § 38 WHG)</p> <p>(Geändert)</p> <p>(1) 1§ 38 Abs. 3 Satz 1 WHG gilt für Oberflächengewässer nach § 1 mit Ausnahme künstlicher Gewässer nach § 3 Nr. 4 WHG, die regelmäßig weniger als 6 Monate im Jahr wasserführend sind; die Wasserbehörde erstellt ein Verzeichnis der Gewässer, die weniger als 6 Monate Wasser führen.</p> <p>Über die Verbote des § 38 Abs. 4 Satz 2 WHG hinausgehend sind in dem Gewässerrandstreifen folgende Handlungen verboten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Einsatz von Düngestoffen, 2. der Einsatz von Pestiziden (Pflanzenschutzmittel und Biozide) gemäß Art. 3 Nr. 10 der Richtlinie 2009/128/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über einen Aktionsrahmen der Gemeinschaft für die nachhaltige Verwendung von Pestiziden (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 71) in der jeweils geltenden Fassung. 3Von dem Verbot des Abs. 1 Satz 1 bleibt die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln unberührt, die von der Europäischen Kommission nach Art. 16 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28.6.2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/9 (ABl. L 189 vom 20.7.2007, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 517/2013 des Rates vom 13.5.2013 (ABl. L 185 vom 10.6.2013, S. 1) für die Verwendung in der ökologischen/biologischen Produktion zugelassen wurden. 4Das Verbot nach Satz 2 Ziff. 2 gilt nicht, soweit die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aufgrund einer Verordnung nach § 36 Abs. 6 des Pflanzenschutzmittelgesetzes zulässig ist.“ <p>(2) Die Wasserbehörde kann von Amts wegen im Einzelfall oder durch Verordnung das Verbot nach Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 und 2 an künstlichen</p>

<p>anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.</p>	<p>Gewässern 3. Ordnung auf 2 Meter reduzieren, wenn der Abstand zwischen zwei benachbarten Gewässern nach Abs. 1 weniger als 100 Meter beträgt. Von den Verboten des § 38 Abs. 4 Ziff. 2 WHG kann die Wasserbehörde eine Ausnahme erteilen, wenn die Maßnahme den Zielen des Natur- und Artenschutzes dient oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.</p> <p>(Ergänzt)</p> <p>(3) Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1, zur Sicherung und Entwicklung der natürlichen Artenvielfalt als Teil der Biotopvernetzung nach § 15b NAGBNatSchG oder zur Herstellung und Sicherung eines guten ökologischen Zustandes des Gewässers erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden und die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln.“</p> <p>Soweit dies im Hinblick auf die Funktionen der Gewässerrandstreifen nach § 38 Abs. 1 WHG erforderlich ist, kann die Wasserbehörde anordnen, dass Gewässerrandstreifen mit standortgerechten Gehölzen bepflanzt oder sonst mit einer geschlossenen Pflanzendecke versehen werden, die Art der Bepflanzung und die Pflege der Gewässerrandstreifen regeln und die Verwendung von Dünger und Pflanzenschutzmitteln auf Gewässerrandstreifen untersagen.</p> <p>(4) Die Anlage und Pflege mehrjähriger Blühstreifen sowie die Anlage von Gehölzen als Dauerbestockung mit standortgerechten heimischen Arten in Gewässerrandstreifen wird nach Maßgabe verfügbarer Haushaltsmittel gefördert.“</p> <p>(5) 1§ 38 Abs. 3 Satz 2, Ziff. 1 WHG gilt nicht. 2§ 38 Abs. 3 Satz 2 Ziff. 2 WHG gilt nur nach Maßgabe von Abs. 2.3§ 38 Abs. 5 WHG findet entsprechend Anwendung.</p>
<p>§ 59 Verfahren, Entschädigung, Vergütung</p> <p>(1) Anordnungen der Wasserbehörde nach § 38 WHG und § 58 dieses Gesetzes können im Einzelfall als Verwaltungsakt oder für bestimmte Gebiete, Gewässer</p>	<p>§ 59 Verfahren, Entschädigung, Vergütung</p> <p>(1) Anordnungen der Wasserbehörde nach § 38 WHG und § 58 dieses Gesetzes können im Einzelfall als Verwaltungsakt oder für bestimmte Gebiete, Gewässer</p>

<p>oder Gewässerabschnitte als Verordnung ergehen. 2 Für Verordnungen gelten § 91 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, 6 und 7 sowie Abs. 2 dieses Gesetzes und § 73 VwVfG entsprechend.</p> <p>(2) Anordnungen nach § 58 sind entschädigungs- oder ausgleichspflichtig.</p> <p>2 § 52 Abs. 4 und 5 WHG sowie § 93 dieses Gesetzes gelten entsprechend. Vor einer Anordnung ist eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu suchen. Eine Entschädigung oder ein Ausgleich ist jedoch nicht zu leisten, soweit mit der Anordnung nach § 58 die Wiederherstellung eines Zustands aufgegeben wird, der am 1. November 1989 bestanden hat.</p>	<p>oder Gewässerabschnitte als Verordnung ergehen. 2 Für Verordnungen gelten § 91 Abs. 1 Sätze 2 bis 4, 6 und 7 sowie Abs. 2 dieses Gesetzes und § 73 VwVfG entsprechend.</p> <p>(2) Sofern mit den Verboten des § 58 Abs. 1 oder durch Anordnungen nach § 58 Abs. 3 die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Nutzung erheblich eingeschränkt wird, sind diese Einschränkung ausgleichs- oder entschädigungspflichtig.</p> <p>2 § 52 Abs. 4 und 5 WHG sowie § 93 dieses Gesetzes gelten entsprechend. Vor einer Anordnung ist eine Vereinbarung mit den Beteiligten zu suchen. Eine Entschädigung oder ein Ausgleich ist jedoch nicht zu leisten, soweit mit der Anordnung nach § 58 die Wiederherstellung eines Zustands aufgegeben wird, der am 1. November 1989 bestanden hat.</p>
<p>§ 61 Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)</p> <p>(1) 1 Die Unterhaltung eines Gewässers umfasst seinen ordnungsgemäßen Abfluss und an schiffbaren Gewässern die Erhaltung der Schiffbarkeit. 2 Die Unterhaltung umfasst auch die Pflege und Entwicklung. 3 Maßnahmen der Gewässerunterhaltung sind insbesondere die Reinigung, die Räumung, die Freihaltung und der Schutz des Gewässerbetts einschließlich seiner Ufer, die Erhaltung und Anpflanzung standortgerechter Ufergehölze, die Pflege von im Eigentum des Unterhaltungspflichtigen stehenden Flächen entlang der Ufer, soweit andernfalls eine sachgerechte Unterhaltung des Gewässers nicht gewährleistet ist, die Unterhaltung und der Betrieb der Anlagen, die der Abführung des Wassers dienen. 4 § 39 Abs. 1 WHG findet keine Anwendung.</p> <p>(2) 1 Die Erhaltung der Schiffbarkeit erstreckt sich nur auf das dem öffentlichen Schiffsverkehr dienende Fahrwasser. 2 Sie umfasst nicht die besonderen Zufahrtsstraßen zu den Häfen.</p> <p>(3) Abweichend von § 39 Abs. 3 WHG gelten für die Unterhaltung ausgebauter Gewässer neben § 39 Abs. 2 WHG die vorstehenden Absätze 1 und 2, soweit nicht in einem Planfeststellungsbeschluss oder in einer Plangenehmigung nach § 66 etwas anders bestimmt ist.</p>	<p>§ 61 Gewässerunterhaltung (zu § 39 WHG)</p> <p>Entfällt komplett !!!</p>

Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG)

Version vom 21. März 2002, letzte Änderung 20.05.2019	Im Rahmen des Volksbegehrens eingebrachte Änderungen/Ergänzungen
<p>§ 5 Berücksichtigung der Waldfunktionen, Zusammenarbeit der Behörden</p> <p>(1) 1 Die Behörden berücksichtigen bei ihren Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1.</p> <p>2 Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten ist bereits in der Vorbereitungsphase zu unterrichten; außerdem ist sie anzuhören, soweit Rechtsvorschriften nicht eine weiter reichende Beteiligung vorsehen.</p> <p>(2) 1 Entscheidungen nach den §§ 8, 9 und 12 Abs. 2, die die Waldbehörde entweder selbst trifft oder an denen sie im Wege der Herstellung des Einvernehmens mitwirkt, werden, sofern die Behörde nicht über eigenes forstlich ausgebildetes Personal verfügt, im Benehmen mit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten getroffen. 2 Dasselbe gilt für Entscheidungen eines Landkreises als Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 5.</p> <p>(3) Betreffen Entscheidungen aufgrund dieses Gesetzes oder des Bundeswaldgesetzes Privatwald, so hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vor einer Stellungnahme nach Absatz 1 oder 2 die Landwirtschaftskammer Niedersachsen forstfachlich zu beteiligen.</p>	<p>§ 5 Berücksichtigung der Waldfunktionen, Zusammenarbeit der Behörden (ergänzt)</p> <p>(1) 1 Die Behörden berücksichtigen bei ihren Planungen und Maßnahmen, die in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können, die Funktionen des Waldes nach § 1 Nr. 1. 2 Den Anforderungen an den Wald zur Sicherung und Entwicklung als Lebensraum für wildlebende Tiere und wildwachsende Pflanzen sowie zur Sicherung und Entwicklung naturnaher Wälder ist in besonderer Weise Rechnung zu tragen.</p> <p>3 Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten ist bereits in der Vorbereitungsphase zu unterrichten; außerdem ist sie anzuhören, soweit Rechtsvorschriften nicht eine weiter reichende Beteiligung vorsehen.</p> <p>(2) 1 Entscheidungen nach den §§ 8, 9 und 12 Abs. 2, die die Waldbehörde entweder selbst trifft oder an denen sie im Wege der Herstellung des Einvernehmens mitwirkt, werden, sofern die Behörde nicht über eigenes forstlich ausgebildetes Personal verfügt, im Benehmen mit der Anstalt Niedersächsische Landesforsten getroffen. 2 Dasselbe gilt für Entscheidungen eines Landkreises als Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 5.</p> <p>(3) Betreffen Entscheidungen aufgrund dieses Gesetzes oder des Bundeswaldgesetzes Privatwald, so hat die Anstalt Niedersächsische Landesforsten vor einer Stellungnahme nach Absatz 1 oder 2 die Landwirtschaftskammer Niedersachsen forstfachlich zu beteiligen.</p>
<p>§ 15 Sonderregelungen für die Bewirtschaftung von Landes-, Kommunal-, Stiftungs- und Genossenschaftswald</p> <p>(1) 1 Für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landeswald, Kommunalwald und Stiftungswald mit einer Fläche von insgesamt mehr als 50 Hektar und 2. Kommunalwald mit einer Fläche von insgesamt mehr als 5 und nicht mehr als 50 Hektar sowie Genossenschaftswald 	<p>§ 15 Sonderregelungen für die Bewirtschaftung von Landes-, Kommunal-, Stiftungs- und Genossenschaftswald (Absatz (4) geändert, Absatz (5) ergänzt)</p> <p>(1) 1 Für</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Landeswald, Kommunalwald und Stiftungswald mit einer Fläche von insgesamt mehr als 50 Hektar und 2. Kommunalwald mit einer Fläche von insgesamt mehr als 5 und nicht mehr als 50 Hektar sowie Genossenschaftswald

gelten über die Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 11 Abs. 1 und 2) hinaus die Anforderungen an eine fachkundige Bewirtschaftung nach den Absätzen 2 und 3. 2 Die Bewirtschaftung hat nach mehrjährigen Betriebsplänen (periodischen Betriebsplänen) und jährlichen Wirtschaftsplänen zu erfolgen; für Wald nach Satz 1 Nr. 2 dürfen die Betriebspläne in vereinfachter Form erstellt werden. 3 Bei der Berechnung der Flächengröße nach Satz 1 sind Teilflächen, die der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, mitzuzählen.

- (2) 1 Zur fachkundigen Bewirtschaftung nach Absatz 1 gehört, dass die
1. Betriebspläne und Wirtschaftspläne (Absatz 1 Satz 2) sich auf alle wesentlichen Wirtschaftsmaßnahmen erstrecken sowie dass
 2. Waldflächen, in denen die waldbesitzende Person eine eigendynamische Entwicklung zulassen will, in den Betriebsplänen (Absatz 1 Satz 2) ausgewiesen werden.

2 Flächen nach Satz 1 Nr. 2 hat die waldbesitzende Person in geeigneten Zeitabständen hinsichtlich ihrer Entwicklung sowie der Gefahren nach § 13 Abs. 2 und deren Abwehr durch fachkundige Personen (Absatz 3 Satz 2) zu überprüfen.

(3) 1 Eine fachkundige Bewirtschaftung im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nur vor, wenn fachkundige Personen tätig werden 2 Fachkundig ist, wer einen für die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben hat oder eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder nach der Niedersächsischen Laufbahnverordnung gleichwertige Berufsqualifikation besitzt.

(4) 1 Der Landeswald ist zum Wohl der Allgemeinheit, insbesondere unter Beachtung des Nachhaltigkeitsgrundsatzes, zu bewirtschaften. 2 Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten

1. hat einen angemessenen Baumbestand zu erhalten, den Wald naturnah zu bewirtschaften und die Erzeugnisse des Waldes wirtschaftlich zu verwerten

gelten über die Kennzeichen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft (§ 11 Abs. 1 und 2) hinaus die Anforderungen an eine fachkundige Bewirtschaftung nach den Absätzen 2 und 3. 2 Die Bewirtschaftung hat nach mehrjährigen Betriebsplänen (periodischen Betriebsplänen) und jährlichen Wirtschaftsplänen zu erfolgen; für Wald nach Satz 1 Nr. 2 dürfen die Betriebspläne in vereinfachter Form erstellt werden. 3 Bei der Berechnung der Flächengröße nach Satz 1 sind Teilflächen, die der eigendynamischen Entwicklung überlassen werden, mitzuzählen.

- (2) 1 Zur fachkundigen Bewirtschaftung nach Absatz 1 gehört, dass die
1. Betriebspläne und Wirtschaftspläne (Absatz 1 Satz 2) sich auf alle wesentlichen Wirtschaftsmaßnahmen erstrecken sowie dass
 2. Waldflächen, in denen die waldbesitzende Person eine eigendynamische Entwicklung zulassen will, in den Betriebsplänen (Absatz 1 Satz 2) ausgewiesen werden.

2 Flächen nach Satz 1 Nr. 2 hat die waldbesitzende Person in geeigneten Zeitabständen hinsichtlich ihrer Entwicklung sowie der Gefahren nach § 13 Abs. 2 und deren Abwehr durch fachkundige Personen (Absatz 3 Satz 2) zu überprüfen.

(3) 1 Eine fachkundige Bewirtschaftung im Sinne der Absätze 1 und 2 liegt nur vor, wenn fachkundige Personen tätig werden 2 Fachkundig ist, wer einen für die Zulassung zur Ausbildung im Vorbereitungsdienst für das erste oder zweite Einstiegsamt der Laufbahn der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Agrar- und umweltbezogene Dienste für den Forstdienst erforderlichen Hochschulabschluss erworben hat oder eine nach dem Niedersächsischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz oder nach der Niedersächsischen Laufbahnverordnung gleichwertige Berufsqualifikation besitzt.

(4) Der Landeswald dient in besonderem Maße dem Allgemeinwohl. 2Die Anstalt Niedersächsische Landesforsten fördert im Rahmen einer naturnahen Bewirtschaftung besonders die Schutz- und Entwicklungsfunktionen des Waldes; seiner Funktion als Lebensraum für wildwachsende Pflanzen und wildlebende Tiere kommt hierbei besondere Bedeutung zu. 3Die Bewirtschaftung des Landeswaldes berücksichtigt insbesondere folgende Vorgaben:

2. hat die Schutzfunktion und die Erholungsfunktion des Landeswaldes zu fördern,

3. soll die Öffentlichkeit über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit unterrichten.

(5) 1 Soweit hinsichtlich Kommunal- und Genossenschaftswald eine Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt wird, kann die jeweilige Aufsichtsbehörde anordnen, innerhalb angemessener Frist sicherzustellen, dass mit Betriebsplanung und Betriebsleitung fachkundige Personen betraut werden müssen. 2 Wird die Anordnung nicht befolgt, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle der waldbesitzenden Person einen Betreuungsvertrag schließen. 3 Die Aufsichtsbehörde hat auf die vorzeitige einvernehmliche Beendigung eines solchen Vertragsverhältnisses hinzuwirken, wenn die waldbesitzende Person für eine anderweitige Erfüllung ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sorgt.

1. Der Anteil der Laubbaumarten der natürlichen Waldgesellschaften soll mindestens 65 Prozent der bestockten Fläche einnehmen; Bestandsphasen über 100 Jahre sollen mindestens 50 Prozent und Bestandsphasen über 160 Jahre mindestens 10 Prozent erreichen; ein Totholzvorrat von mindestens 40 Festmeter pro Hektar ist vorzuhalten,
2. Kahlschlagwirtschaft ist unzulässig; Neubestockung erfolgt in der Regel durch Naturverjüngung,
3. Entwässerungen im Wald und in Waldmooren sind zu unterlassen und möglichst rückgängig zu machen,
4. Ganzflächige maschinelle Bodenbearbeitung auf Verjüngungsflächen einschließlich Mulchen ist unzulässig,
5. Holzentnahme und Pflegemaßnahmen sind in der Zeit vom 1. März bis 31. August unzulässig,
6. für den Naturschutz wertvolle Offenlandlebensräume im Wald wie Moore, Heiden, Trockenrasen oder Gewässer sowie strukturreiche Waldinnen- und -außenränder sind zu erhalten und zu entwickeln,
7. historische Waldnutzungsformen wie Hutewälder, Mittelwälder und Niederwälder sind zu erhalten und zu fördern,
8. Planungsunterlagen zur Umsetzung der ökologischen Waldentwicklung werden im Internet veröffentlicht.
9. Die Öffentlichkeit soll über die vielfältigen Wirkungen des Waldes durch Bildungs- und Erziehungsarbeit unterrichtet werden.

(5) Im Solling wird ein Naturwaldbereich (Wildnisgebiet) mit mehr als 1000 Hektar Größe bis 1. Januar 2023 eingerichtet.

(6) 1 Soweit hinsichtlich Kommunal- und Genossenschaftswald eine Pflicht nach den Absätzen 1 und 2 nicht erfüllt wird, kann die jeweilige Aufsichtsbehörde anordnen, innerhalb angemessener Frist sicherzustellen, dass mit Betriebsplanung und Betriebsleitung fachkundige Personen betraut werden müssen. 2 Wird die Anordnung nicht befolgt, so kann die Aufsichtsbehörde anstelle der waldbesitzenden Person einen Betreuungsvertrag schließen. 3 Die Aufsichtsbehörde hat auf die vorzeitige einvernehmliche Beendigung eines solchen Vertragsverhältnisses hinzuwirken, wenn die waldbesitzende Person für eine anderweitige Erfüllung ihrer Pflichten nach den Absätzen 1 und 2 sorgt.